

Q. K.
400, 30.

Kurzer doch Gründlicher Beweis

X1903413

II n
3313

Dasß Stralsund und Gripsholm
wald / samt den Inwohnern der Insel Rügen /
nicht nur allein keine Ursach mehr haben / an der Cron
Schweden getreu und gewärtig zu bleiben ; Sondern auch ein
solches mit guten Gewissen und ohne Verletzung Göttlicher
und Röm. Kayserl. Majest. auch des Heil. Reichs Majestät
nicht thun können.

Allen Teutschen Patrioten zu Lieb / denen
Schwedisch / Gesinnten zur Unterricht : Und deme noch
übrigen wenigen ungehorsamen Pommern zu
treuherziger Verwarnung.



Gedruckt im Jahr Christi.
1678.





DA PACEM DOMINE!



Ze langwierige und wunderwürdige Belagerung der schönen und Volkreichen Pommerischen Stadt Stettin/ so vergangenes Jahr von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in hoher Person selbst vorgenommen / und glücklich geendiget worden / hat nicht nur allein ganz Europam in eine ungemeyne Verwunderung gesetzt / sondern auch einigen Curiosen Leuten während der Belagerung genugsame Materiam an die Hand gegeben/ in freundlichen Discursen und bey sich nachzusehen/ was doch immermehr die Bürgerschaft von Stettin bewegen können/ ihre Stadt wider Sr. Churfürstl. Durchl. gerechteste und Siegreiche Waffen so halbstarrig / und mit freywilliger Darsetzung Leib / Lebens und aller Güter / auch der Stadt selbst höchsten Ruin und Verderben zu vertheidigen. Dann einestheils ist dieser weitberühmte herrliche Ort mit aller erdencklichen Krieges-Gewalt/ Schwerdt/ Geschosß/ Feuer / approachiren / miniren / sappiren / stürmen und dergleichen dergestalten ernstlich angegriffen / hergegen aber anderntheils mit aller nothdürfftigen Gegenwehr und Außfällen defendiret worden / daß jedermänniglich lang im Zweifel gestanden / ob Se. Churfürstl. Durchl. Ihr Propos endlich behaupten/ und die Stadt bezwingen / oder aber solche die Belagerten der Cron Schweden erhalten würden: Alle Christliche Europäische Könige und Republicquen haben auff diesen ungewissen Außgang ihre reflexion gemacht/ und nach deme jeder Theil gesinnet gewesen / entweder in Furcht oder Hoffnung gestanden. Absonderlich aber seynd bey denen Friedens-tractaten zu Nimwegen die Gemühter der Tractierenden Partheyen in suspenso gelassen / und viel Consilia in omnem eventum entweder formiret oder außgesetzt worden / welche nachmahls geändert und umbgossen werden müssen. Schweden sahe gar wohl / daß Sie mit dieser Stadt das ganze Vor-Pommern erhalten oder verlihren würde / und daß Se. Churfürstl. Durchl. überall nichts gewonnen / so fern Sie nicht
A ij soltten

solten von Stettin Meister seyn. Darum bemühet Sie sich auch eusserst/
 die Bürgerschaft/ an welcher das meiste gelegen/ so wol durch grosse Pro-
 messen, als eine vergebliche Religions-Furcht beständig / und damit Sr.
 Churfürstl. Durchl. die Belägerung unfruchtbar zu machen. Zu dem
 Ende wurden durch Königliche überschickte Privilegia der Bürgerschaft
 alle Accisen / Steuern und andere onera erlassen / und wolte die Cron
 Schweden über die Stadt mehr nicht / als allein die Fürstl. Lands-Hoheit
 und Superiorität vorbehalten. Es müsten auch die Prediger / als hterin
 die bequemsten Werkzeuge / ihren Pfarr-Kindern und zuhörern der Reli-
 gion wegen einen Schrecken einjagen / und Se. Churfürstliche Durchl.
 also beschrieben / als ob Sie aller Orten / wo Sie hin kähmen / die Gewissen
 mit Gewalt zwingen / die Lutherische Lehr abschafften / und den Calvini-
 smum einführen thäten. Andern Theils verstunde der Kaiser / das Reich/
 und Se. Churfürstl. Durchl. gleichfalls bester massen / wie viel dem ge-
 meinen Besten an Eroberung Stettin gelegen / und daß man eines un-
 getreuen Nachbarn und Gastes eher nicht möge loß werden / man habe
 ihme dann mit dieser Stadt die Thür auß Pommern in Schweden gewie-
 sen / und von Teutschland wieder nach seinen Scheeren relegirt. Derent-
 wegen dann und zu solchem effect zu kommen / vor Stettin ein solcher
 Ernst und Gewalt gebraucht / auch damit also continuiret worden / daß
 nach Eroberung Candia biß daher kein Exempel mehr einer so harten und
 langweiligen Belägerung vorgangen. Dann was für Orthe der König
 in Franckreich entweder in denen vereinigten Niederlanden oder Flandern
 und Burgund eingenommen / solche seynd theils durch schändliche Ver-
 räteren ohne Widerstand übergangen / theils aber mit verschwenderischer
 Vergießung eines grossen Meeres Menschen-Bluts in wenig Tagen oder
 Wochen bezwungen worden / in deme man die Soldaten nicht anders als
 das Vieh auff die Schlachtabanck geführet / und auff solche Weiß die veste-
 sten Plätze mit grosser und unhintertreiblicher Gewalt einbekommen.
 Vor Stettin aber lagen Se. Churfürstl. Durchl. von dem Junio an biß
 in den December / völlig über ein halbes Jahr / und suchten den Ort ohne
 mercklichen Verlust seiner Armee mit Feuer oder miniren zum Gehorsam
 zu bringen / verharreten auch in Ihrem gemeinnützigen Vorhaben der-
 massen beständig / daß auch so gar die auff Antrieb des Königs in Franck-
 reich vom König in Polen an Se. Churfürstl. Durchl. abgefertigte lega-
 tion und gedräuter Einfall in Preussen / so fern Se. Churfürstl. Durchl.

die



Belagerung nicht würden auffheben / ohnverrichter Sachen und mit herolischer Heldenmässiger Antwort wieder abziehen müssen. Indessen stunde das Friedens-Werck zu Nimwegen gleichsam still / und verlangete jedermanniglich nach dem Außgang einer so zweiffelhafften Sach / daran doch so viel gelegen / und welche / nach deme die Würffel fallen würden / entweder Sr. Churfürstl. Durchl. oder der Cron Schweden das Vor-Pommern solte bey behalten. Endlichen ging Stettin im verwichenen December durch guten Accord über / und Sr. Churfürstl. Durchl. versicherte damit Derodand und Leut von einer anderweit besorgenden Schwedischen ungerechten invasion, viel Passionirte Gemühter wolten anfänglich die Übergab gar nicht annehmen oder glauben / theils auß weiß nicht was vor einer etlichen ungearteten Teutschen eingepflanzeten Gemühts-Schwachheit / welche ihnen nimmermehr einbilden können / daß Schweden wider dero Feind den Kürzern ziehen werden / ohngeachtet die zu Fehrbellin geschlagene Schwedische Armee und so viel eroberte Plätze ihnen den Glauben in die Hand geben solten. Theils weil sie eine sonderbahre fatalität in dem Wort Stettin sucheten / gleichsam als müste vor diesem Orht der Fortgang Sr. Churfürstl. Durchl. tapfferen Thaten instehen und gehemet werden. Aber der Außgang hat die Eitelkeit solcher Prophecey zuschanden gemacht / und sattsam erwiesen / daß die alten Propheten gestorben. Gleichwol ist von dem Orht Sr. Churfürstl. Durchl. ein solcher Widerstand geschehen / und haben sich die Bürger dermassen opiniastriret / dz ihme kein Mensch von einigen Teutschen gegen eine aufwärtige und von gesambtem Reich zum Feind des Vaterlandes declarirte Cron dergleichen Affection und Treu einbilden mögen. Und dieweilen auch von andern Orten in Pommern gleichmässige Gegenwehr vorgenommen worden / und die noch übrige beede veste Städte / Stralsund und Gripswald / ohngeachtet sie selbst vor sich keine Rettung und Hülff absehen / auch hiedurch unzehlig Ungemach außstehen / dennoch biß auff das eusserste sich zu defendiren resolviret / so läßt sich dieser Zeit nicht umbillich fragen / woher doch immermehr den Leuthen in Vor-Pommern diese Lieb gegen die Cron Schweden angewachsen / so gar / dz sie auch dabei vergessen / daß sie Teutsche und des Reichs Unterthanen seyn / und nichts anders als dieser Cron bestes auch mit ihrem eigenen Schaden zu befördern suchen. Über das auch / Ob sie dann billige Ursachen ihrer Beständigkeit haben / oder aber in derer Ermangelung vielmehr solche für eine temerität und unbesonnene halbsarrige

starrige Art zu achten. Dann hierauff kommet es in Wahrheit an / und ist der Stettiner und andern Pommern Dapfferkeit ewigen Ruhmes wehrt / so fern solche in bona & justa causa angewendet worden. Wann ihnen aber nicht gebühret sich wider des H. Reichs Schluffe dergestalten zu setzen / so kan man auch diesen Widerstand mit keinem bessern Nahmen als einer frevelmühtigen Rebellion und verbotenen Anhangs tauffen / wovon ihnen ganz kein Ruhm / sondern dieser immerwehrende böse Nachklang bey der lieben Posterität verbleiben wird / daß Sie als Teutsche wider ihr eigen Vaterland einem ausländischen Potentaten Gottes und Pflichtvergessener Weiß angehangen / un̄ zu vielen Blutstürkungen / auch ihrem eigenen Verderben Ursach geben / und noch thun. Ist derowegen keine unnöhtige Untersuchung / hierinnen der Sachen auff den Grund zu sehen / und zu erforschen / was ein unpassionirter Teutscher Patriot hiervon halten / auch da es ihn betreffe // selbst thun solle. Gleich wie ich aber meines Orts ungezweifelt davor halte / daß ein so grosser Widerstand in Pommern durch Gottes sonderbahre Providenz entstanden / der Sr. Churfürstl. Durchl. vorige Heldenmässige Kriegesthaten dadurch vergrößern und unsterblich machen wollen / in deme aller Welt bekant worden / daß Sr. Churfürstl. Durchl. sich vor keinem Ort bangen oder abtreiben lassen / sondern auch die Unmöglichkeit selbst überwinden / und umb so viel desto dapfferer als die Stettiner oder Schweden seyn / in deme Sie / die ihres Wohlverhaltens und unerschrockenen Herzens wegen in ganz Europa berühmte Nation / Ihr unterwürffig gemacht : Also ist nicht weniger wahr / daß die Städte Stralsund und Gripswald sampt der Insul Rügen / (dann was die andern Ort Vor-Pommerns anbetrifft / die bereits wieder zur gesunden Vernunft und Gehorsam durch Sr. Churfürstl. Durchl. siegreiche Waffen gebracht seyn / davon wollen wir als einer geschehenen Sach nichts mehr sagen / und können dieselbe ihr vorig Verbrechen oder Thorheit mit künfftig erwartender mehrerer Treu wieder gut machen) nicht allein keine redliche erhebliche Ursachen bey der Cron Schweden treu und beständig zu bleiben / nicht haben ; Sondern auch mit gutem Gewissen und ohne das gröste Laster der beleidigten Majestät und Vaterlandes Verracht solches nicht thun können. So mir umbständlich und Handgreifflich zu erweisen gar nicht schwer fallen soll. Umb bessern Unterrichts willen aber / will ich das ganze Werck in folgende Drey Theil eintheilen : Erstlich die vermeinte Gründe und Schein-Ursachen anzuführen / welche diese noch
 übrige

übrige Schwedische Ort etwan möchten zu ihrer Vertheid- oder Entschuldig-
 digung auffbringen. Dann zum Andern zu erweisen/ daß dieselbigen bey
 gegenwertigem Zustand und der Sachen Beschaffenheit von Gottes und
 Rechtswegen verbunden seyn von der Cron Schweden abzustehen / und
 sich als redliche Teutsche in des H. Reichs Schutz un Gehorsam zu ergeben/
 auch ein solches ohne Verletzung ihrer Gewissen keinen Augenblick unter-
 lassen können. Drittens / dero Fundamenta und Prætextus zu unter-
 suchen und darzuthun/ daß dieselben nicht nur zu ihrer Gewissens-Ver-
 wahrung nicht genug/ sondern auch Sie selbstē in der That von solcher per-
 tinacität keinen Nutzen oder Frommen / vielmehr aber ihren bereits vor
 Augen schwebenden Ruin und Untergang ohnfehlbar zu gewarten haben.

Den ersten Punct betreffend / ist dabey zwenerley in acht zu neh-
 men. Einmahl zwar/ was dann wahrhafftig die Stätt und Länder be-
 wegen thut / dergestalten von dem Reich abzufallen / ihr Vater-land zu
 verrathen/ und einer außwärtigen von Kayserl. Majest. und den Gesänter
 Reichs-Ständen zu Regenspurg auff einem öffentlichen Reichs-Tag zum
 Feinde Teutschlandes declarirten Cron also unveränderlich anzuhän-
 gen. Uud dann / was dieselbe zum Vorschein und Bemäntelung ihrer
 bösen That auffzubringen und zu sagen pflegen. Dann gleich wie sonst
 jedesmahl die Prætextus belli à causis veris unterschieden seyn / also ist
 nicht ohne / daß diese Leute auch ein anders vorgeben / und ein anders bey
 sich gedencken werden. Die rechte eigentliche Ursache nun dergleichen
 Verstockung ist/ in einer Summa und mit einem Wort zu reden/ die bey
 vielen Teutschen eingewurzelte und unheilsame Kranckheit einer unge-
 reimbten zu der Cron Schweden tragenden Lieb und Affection, womit
 etliche Gemüther dermassen angestecket und vergiffet seyn / daß sie auch
 mit deß ganzen Reichs und ihrem eigenen Verderben der Schweden Glück
 und Reputation befördern oder nur wünschen thäten / Es ist ihnen alles
 recht und löblich/ was Schweden anfängt und vornimt. Die allerunge-
 rechtsten / allerschändlichsten Aetionen müssen lauter Tugenden / lauter
 Großmuth und Tapfferkeit seyn. Wann Sie ihre Nachbarn unver-
 warnter Sachen überfallen / und ganze Länder in Teutschland verhergen
 und außplündern : Ja wann Sie gleich wider das Römische Reich mit
 dero Feinden schädliche Bündnissen machen / und ungeachtet Sie ein
 Stand deß Reichs/ auch von demselben die ansehnlichsten und herrlichsten
 Provinzen haben / zu dessen Schmäherung fleißig cooperiren helfen/
 soll

soß doch niemand ein solches schelten noch fragen dörrffen / **was machst du?** Sie wollen / es sey genung / wann Schweden also beliebe zu verfahren / und daß allein diese Cron davon niemand Rechenschafft zu geben habe.

Sic volo, sic iubeo, stat pro ratione voluntas.

Und wir sind die undanckbarsten und unglückseeligsten Leut auff dem Erdboden / wann wir nicht mit blindem Gehorsam in Gedult alles ertragen / und uns von dieser hochmütigen Nation auff den Kopff treten lassen. Undanckbar zwar / weiln Sie vermeinen / daß die Gutthaten / welche Teutschland von der Cron Schweden empfangen / dermassen groß und überschwenglich / daß Schweden keinesweges mehr sich an uns vergreiffen könne / wie grob und untreu auch Sie mit uns handeln werde: Und wir in dessen Ansehn alles erleiden müssen. Unglückhafft aber / in deme Sie gläuben / Schweden müsse ewig siegen / und alles / wo Sie nur ihre Waffen hinwende / darvor erzittern und sich beugen. Sie können ihnen nicht einbilden / daß es möglich / daß Schweden von einiger Gewalt wie groß derselbe auch sey / unterliegen und bezwungen werden möge / weiln die vorigen vielfältigen Progressen, dadurch diese Cron sich entweder in Reputation gesetzt / oder auß denen gefährlichsten Händeln glücklich heraus gebracht / sie behören / daß es immerdar also seyn / und das Schwedische Glückes-Rad allein keiner Veränderung oder Verkehrung unterworffen / ohngeachtet Sie sehen / daß nichts auff dieser Erden im menschlichen Leben beständig ist. Ja etliche seynd so gar toll und unsinnig / daß sie in Anleitung des Worts Sued, welches im zurück lesen Deus heißet / auß Schweden gar einen Abgott machen / denselben nicht anders / als ehemals die Kinder Israel den Beel / anbeten / und all ihr Heil / Wohlfahrt / Sicherheit und Religion selbst einig und allein darauff fundiren. Sie halten davor / es sey mit den Lutherischen den Augenblick auß / so bald Schweden die Hand von uns abziehe / und könne oder wolle ohne derer Hülf auch Gott selbstens uns bey seinem Gottesdienst nicht länger erhalten / oder vor den Catholischen beschützen. Ein besonder Tractätlein ist dieser Zeit im Druck / dessen Titul, SUED, DEUS, darinnen die ungereimtesten possirlichsten Sachen in Favor Schweden von dem Authore auff die Bahn gebracht werden / wiewoln wahrhafftig der gute Mensch seine Zeit besser als in solchen müßigen und eitlen Grillen anwenden können. Und dieser Art Leut gibt es in Teutschland / besondern aber in denen vornehmsten

nehmsten Städten / eine grosse Mänge / und wird sich nicht leicht eine Compagnia bey dem Trunck / auff Hochzeiten und Gastereyen oder andern Versammlungen zusammen finden / darunter nicht von dieser Junfft auch etliche seyn / und mit grossem Eifer und Unwillen anhören / auch wol zuweilen mit Scheltworten oder gar schlagen antworten solten / so bald nur andere etwas auff die Bahn bringen / so denen Schweden zum Nachtheil oder Schimpff zu gereichen scheint. Da ist des Schreyens / des Zanckens / und disputiren kein Ende mehr / und der gröste Verdruß von der Welt / mit solchen Leuten sich in ein Gespräch einzulassen. Dann weil sie nur blinder weiß ihren Affecten und Neigungen folgen / und keiner Vernunft statt oder Raum geben / so ist mit ihnen ohnmöglich fortzukommen / und muß öfters ein ehrlicher Mann sich von solchen tollen Stuzköpffen überschreyen lassen / und das Maul halten / wann er sich anderst mit ihnen nicht weiter verwirren / oder gar in ein Handgemäng gerathen wil. Mir ist ein solcher Phantast in einer gewissen Stadt bekant / welcher nicht nur allein sich öfters mit andern Bürgern der Schweden halben tapffer herum geschlagen / und redlich zerbläuen lassen / sondern auch mehrmaln sein Weib und Kinder unversehener Weis bey den Hals und Haaren ergriffen / sie zu Gottes Boden geworffen / und mit Entblössung seines Haus-Gewehrs grimmiglich gefraget / ob sie gut Schwedisch oder Kayserisch wähten / und wann die arme Frau und Kinder nicht Schwedisch geantwortet hätten / solte er sie in der Kaseren wol erwürget / oder doch gewißlich un- barmherzig zerprügelt haben. Dannhero ihme auch an selbem Ort der Mahme entstanden / daß ihn jederman den Schweden heisset. Bey Anfang dieses noch wärenden Französisch- und Schwedischen Krieges haben diese Leut von neuen viel zu thun bekommen / und von wegen der auff Seiten der Cron Schweden unglückseelig außgeschlagenen Waffen / auch Verlust so vieler Land und Leut / bey sich ein hartes außstehen / und in Herzenleid fast zerschmelzen müssen. Dann ich warhafftig nimmermehr glauben wil / daß der König in Schweden selbst seinen eigenen Verlust der Reputation und so vieler schöner Provinzen also schmerzlich empfinden können / wie diese Wunderköpffe wegen eines Frembden sich gehermet: So gar / daß auch etliche weder schlaffen / essen / noch trincken wollen / sondern / als wäre ihnen Haus und Hoff abgebrand / Vater / Mutter / Weib und Kinder gestorben / Kopff-hängend und als ein Schatten an der Wand herum gangen / so oft sie auß den Advisen oder anderer Leut

B

Rela-

Relation vernommenes / daß die Schweden eingebüßet. Und halte ich gäuzlich davor / daß sie lieber obiges alles hätten verlihren / als Schweden unterliegen sehen wollen. Dieses ist gewiß / daß ob sie gleich sonst dem Franzosen gar nicht geneigt gewesen / dennoch gewünscht hätten / daß Er denn Kayser besiegen / in das Reich einbrechen / und alles verderben möchte / nur damit hiedurch zugleich den Schweden Lust gemacht / und dero Feinde von ihnen ab und auff die Franzosen gezogen würden. Obgleich sie der Krieg mit betreffen und von Haus und Hoff wegjagen / oder sonst ruiniren solte. Zwar im Anfang und bey dem ersten Einbruch der Schweden in die Chur- und Marck Brandenburg / war unter solchen Leuten alles in vollen Freuden / und kunten sie nicht so balden von Wegnehmung ein oder der andern unbewehrten Stadt und Ausplünderung Sr. Churfürstl. Durchl. Länder Zeitung hören / so begunten sie schon Victori zu schreyen / und der Schweden grosse Thaten / (welche doch bloß hierinnen bestanden / daß sie das von aller Militz entblößete Land mit Durchzügen und Contributionen verhärget / oder den armen Landmann übel tractiret oder verjaget) nicht anders außzubreiten / als wann sie den Türcken auß Constantinopel geschlagen / oder dem Grossen Mogol ganz Indien abgenommen hätten. Sie gaben Sr. Churfürstl. Durchl. schon verlohren / und alle dero Provinzen den Schweden zu einer gewissen Beute. Sie schätzeten den Kayser und alle Catholischen vor ein Morgenbrodt / und glaubten vestiglich / daß in kurzer Zeit Italien selbst bezwungen und der Pabst auß Rom werde verjaget werden. Denn wer wolle sich doch unterwinden dörrffen / den unüberwindlichen Schweden zu widerstehen / oder ihr Bornehmen zu hindern. Ist jemand in Hamburg auff der Börse / zu Nürnberg auff den Herren-Marckt / zu Frankfurt im Römer / oder in andern Städten zu den gewöhnlichen Randevous der Kauffleut kommen / und ihre Discursen mit angehört / da hätte sich einer creuzigen und segnen mögen / was doch Teutschland einen Hauffen unartige Kinder habe / und wie viel auch unter denen / die doch vor andern etwas seyn und verstehen wollen / die Schwedische Lust gerochen / und an dieser Gemüths-Kranckheit darnieder liegen / also / daß ich zweiffele / ob unter den Teutschen mehr die Franzosen / (morbum Gallicum) als die Schweden / (morbum Suecicum) haben. Allein / als sich nach zehends das Blat umbgewand / Se. Churfürstl. Durchl. mit Dero Armee nach Haus kommen / die ganze Schwedische Macht bey Fehrberlin bloß mit
der

der Neuteren Helden mässig angegriffen und geschlagen/ auch gleich darauff in Pommern selbst eingebrochen/ und einen Ort nach dem andern mit Gewalt emportiret / in gleichen auff der andern Seiten der König von Dennemarck Wismar weggenommen / und nachgehendes in Schonen übergesetzt/ und daselbst guten Fortgang gehabt: Wie auch die Herzogen von Lüneburg und der Bischoff von Münster sich in das Stifft Brehmen und Behrden getheilet / also vor Schweden anders nichts als lauter böse widerwertige Zeitung eingelauffen / und kein Mensch mehr wissen können/ wohin die vorige grosse Schwedische Reputation und gehabte Tapferkeit so balden verschwunden / da entstunde augenblicklich unter diesen Leuten ein allgemeines Trauren / und ist unbeschreiblich / wie sehr hierum sie sich gehermet haben. Erstlichen wolten sie der Sachen ganz keinen Glauben bey messen / und konten sich unmöglich bereden lassen / daß Schweden in so kurzer Zeit so viel verlohren solte. Derentwegen so offte ein Ort belagert oder eingenommen worden/ geschahen unter diesen Parthenen viel Bettungen auff grosse Summen Geldes / ob die Aliirten den Platz einbekommen würden / oder schon erobert hätten. Nachgehendes/ als ihnen der Glaub durch unterschiedliche Confirmaciones und andere Gewisheiten in die Hände gerathen / wurde die Angst und Kummernuß täglich desto grösser / je mehr alle Hoffnung sich verlohr / daß einmal die Schweden wieder empor kommen/ und ihre verlohrne Reputation recuperiren würden. Und halte ich meinstheils nicht davor / daß die Kinder Israel den Tod Moses dermassen beklaget / als wie diese Teusche Kott den in unsrem Vaterland durch Gerechtes Urtheil Gottes zum End lauffenden und sterbenden Schwedischen Mahmen und Gewalt bedauret haben. Sie meinten nunmehr alles verlohren und umb die Religion geschehen zu seyn/ und sehen bereits in ihrem verwirrten Gehirn den vergeblich befürchteten Religions - Krieg vor der Thür / und ganze Wägen voll Pater Noster auff dem Weg. Es gieng auch nicht ohne Prophecenungen ab / und solten weiß nicht was vor eiserne Zeiten kommen/ in deme man die unter den Schweden gehabte güldene nicht recht erkennen wollen/ sondern so unbesonnen verjaget. Ob nun gleich diese Gemüths - Schwachheit und Melancholia starck und durchdringend ist / auch uns Deutschen zu nicht geringem Schimpff und böser Nachred gereicht/ in deme wir uns also theilen lassen / und mehr auff frembder Leute Ehre / als unsers eigenen Vaterlandes Frommen uad Nutzen zu sehen

B ij

pflegen/

pflegen / in welcher schönen Tugend uns alle andere Nationen es weit be-
 vor thun / und wird nicht leicht ein Franzos / Engländer / Spanier /
 Schwed / oder ander Volck seyn / welches seinem eigenem Geschlecht nicht
 mehr Gutes als Aufwärtigen / gönnen und wünschen solle / so ist dennoch
 diese unbändtge Inclination noch nicht gar alt / sondern erst zu Zeit des
 Königs Gustavi Adolphi im nechst-abgewichenen Bürgerlichen Krieg
 unter uns entstanden / und sich in kurzer Zeit so verstärket / daß sie nun-
 mehro durch nichts anders scheint geheilet werden können / als man schaf-
 fe diesen Leuten daß Objectum , wordurch sie dermassen beweget werden //
 auß den Augen / und vertreibe die Schweden vom Teutschen Boden.
 Allein ist in einem Ort Teutschen Landes oft besagte Schwedische Kranck-
 heit bey den Teutschen groß / so ist sie gewißlich in ganz Vor-Pommern
 ohnmässig und unendlich / allwo die guten Leut gar des Teutschen Namens
 vergessen / und von nichts als lauter Schweden hören wollen. Woher
 nun unter ihnen und andern diese Unart und Thorheit entstanden / und in
 Stralsund und Gripswald noch diese Stund continuiret / cum omnis
 effectus causam aliquam præsupponat , das ist es / deme wir unserm
 Vorhaben nach bey diesem Ersten Punct noch haben nachzufragen.

Als die Römische Kaiserl. Majestät Ferdinandus II. Ruhmwür-
 digsten Andenckens / im Jahr 1629. das jedermänniglich wohl bekante /
 und so viel Unheil stiftende Edict publiciren lassen / Krafft dessen alle
 nach der Zeit des zu Regenspurg im Jahr 1555. geschlossenen und auffge-
 richteten Religion-Friedens / von den Protestirenden Ständen eingezo-
 gene und reformirte Geistliche Stifft- und Güter restituiret werden
 sollen / auch zu dessen Exequirung seine auff den Weinen habende Armee
 nach vollendetem Dännischen Krieg employren wolte / und ein und anders
 Orts bereits den Anfang gemacht / und es nummehr balden dem Erz-Pri-
 mat Magdeburg solte gelten / welches Erz-Herkogen Leopoldo zugedacht
 worden / also man sich aller Lutherischen Orten einer Universal-Reforma-
 tion in Glaubenssachen befürchtete / da wurde gleichsam in einem Augen-
 blick ganz Teutschland wach / und begunten die Fürsten und Stände der
 Augspurgischen Confession zugethan / welchen die Desterreichische Macht
 damahls Ihrer Libertät und Hoheit allzugefährlich zu werden schiene / zu
 deme Sie bey Gott und der liebwehrtten Posterität Ihnen zu verantwor-
 ten nicht getraueten / so viel herrliche / mit dem reinen Wort Gottes be-
 glückte Länder dem Römischen Pabst und dessen Anhang wieder abzutret-
 ten /

ten / Sich in politur zu setzen / und für unrechtmässigem andringendem
 Gewalt zu schützen. Es würde aber in Wahrheit wenig geholffen ha-
 ben / in deme der Rånser über all den Meister spielte / und Ihme sich alles
 ergab / wohin Er kam / wann sich nicht eben zur selbigen Zeit / durch Got-
 tes sonderbare Schickung / zugetragen / daß der ewig ruhmwürdige Held
 und König in Schweden / Gustavus Adolphus , wegen vermeinter
 einigen Ihme von Sr. Rånserl. Maj. im Polnischen Krieg und sonst
 zugefügten injurien Sich resolviret / Seine damahls siegende Waffen
 wider Se. Rånserl. Majest. zu wenden / und den Krieg in Teutschland zu
 führen. Die Ankündigung nun desselben / und Anlångung auff der In-
 sul Rügen / von dannen Er seine Völcker ferner in Pommern übersetzet /
 geschah zu einer Zeit. Dieses obligirte den Friedländer / die Belägerung
 vor Stralsund auffzuheben / und der König vertriebe zugleich aus Woll-
 gast und Gripswald die Rånserlichen Völcker / und besetzte diese und mehr
 andere Ort mit den Seinigen. So balde nun die bedrängten Fürstern
 und Stände / besonders in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Kreysen /
 höreten / daß sich ein neuer Krieg zwischen dem Rånser und König in
 Schweden beginne anzuspinnen / und Dieser bereits wider die Rånserlichen
 guten Vorthel erhalten / da achteten Sie diesen Zufall für Gottes gnädi-
 gen Willen zu Ihrer Errettung / und nahmen aller Orten die Schweden
 mit Freuden an. Der letzte Herzog in Pommern machte den Anfang /
 in deme Er dem König seine Haupt-Stadt Stettin übergab / doch mit
 solchem Beding / daß weder Er / noch seine Nachkömlinge an ganz Pom-
 mern das geringste prætendiren wollen. Nach diesem folgten Chur-
 Sachsen / Brandenburg und andere Fürsten und Stände / also daß der
 König in Schweden seine Armee in kurzem sehr verstärcket fande / und die
 Rånserlichen aller Orten vor sich her jagte / auch verschieden mahlen auß
 dem Feld schlug. Dieweiln nun / so lang dieser König lebte / das Kriegs-
 Glück Ihme gleichsam zu Dienst stunde / und den Sieg durch ganz
 Teutschland nachtrug / so wurde hiedurch die Erste Staffel zu der Schwe-
 den Hochachtung und Affectio gebauet : Dann also pflaget es gemeinig-
 lich unter uns Menschen herzugehen / daß / welchen Gott und das Glück
 in seinem Vornehmen segnet / und zu grossen unverhofften Thaten wieder-
 set / wir uns über denselben auch anfänglich verwundern / nachgehends
 aber ohne Unterscheid gar befallen und lieben. Sallustius saget gar

recht: Multitudo vulgi more magis quam iudicio post alius alium
quasi prudentiorem sequuntur.

Nach deme auch ferner dieser grosse König allen der Augspurgischen
Confession Verwandten weiß machte / und mit vielen schönen Worten
versicherte / daß Er mehr zu Ihrem guten und Erhaltung des reinen un-
verfälschten Wort Gottes / als umb Seinet willen / in Teutschland kom-
men / und den Krieg wider den Rånser declariret, auch solchen nicht eher
zu enden willens sey / bis allen Lutherischen dadurch gånzliche Sicherheit in
Geist- und Weltlichen Sachen verschaffet / und Sie von des Rånfers und
anderer Catholischen Bedrängnissen errettet worden / also wuchse durch
so überflüssige großmühtige Verheissungen bey den Leuten die inclination
gegen Schweden von Tag zu Tag / in deme ohne das der König von Na-
tur eine gewisse Arth an sich hatte / durch verstellte Gürtigkeit die Herzen
des Volckes an sich zu ziehen. Und ob schon die mehr Verständigen
merckten / daß dem König auch umb zeitliche Ehr und Güter zu thun / die
Religion aber nur zum Vorschein und Deckmantel seines Vorhabens ge-
braucht werde; Dennoch mussten Sie unter zwey Ubeln das minste er-
wehlen / und weilen die Untertrückung der Lutherischen an Seiten des
Rånfers vor Augen / sich derweilen der discretion des Königs in Schwe-
den überlassen / das übrige aber Gott und der Zeit befehlen. Hingegen
sah der gemeine Mann den König nicht anders als einen gewissen Schutz-
Gott ihrer Religion an / und achtete sich verbunden / Ihme mit Gut und
Blut in einem so heiligen Vorhaben bezustehen. Wozu dann aller en-
den die Prediger viel mit halffen / und nach dem Sprichwort aus einer
Mücken einen Elephanten machten. Dergestalt wurde alles / was nur
immer gutes geschah / oder so oft man über die Feinde einen Sieg erhielt /
allein den Schweden zugeschrieben / ohnerachtet mehrmahlen die Teut-
schen dabey das meiste gethan / und ihre Köpff redlich daran gestreckt hat-
ten. Dann wahrlich / anderer Begebenheiten zu geschweigen / als der
Wallensteiner mit 70000. Mann vor Nürnberg kam / solten dem König in
Schweden die Schue wol entfallensenn / wañ nicht andere Reichs Fürsten
un Stände Ihn mit einer solchen Macht verstärcket / welche nicht nur allein
Seine Schweden fast zehenmahl übertroffen / sondern auch bald darnach
capabel gewesen / bey Lützen die Rånserl. abermahlen aus dem Feld zu
schlagen. Nach offtbenannten Königs Tod fuhr zwar die Cron in Ihrem
Gmu-

simulirten Eifer für die Religion beständig fort / und bezeügete solchen allenthalben mit Worten. Derweilen Sie aber in der That ein anders / und daß Ihre Meinung auff einige Conquesten in Teutschland gerichtet / erwiese / So alienirte Sie wol von sich etlicher Chur- und Fürsten affection, und geschah darauß Chur-Sachsen / dann Chur-Brandenburg 2c. Abfall: Der gemeine Mann aber / welcher nichts siehet / als was ihm vor Augen lieget / und ein solch verdeckt Essen nicht begreifen kan / wuchse immerdar in der Lieb zu Schweden / je viel mehr Ihre gute progressen zunahmen / und sahe diese Nation nicht anderst an / als den Finger Gottes / sein heilig Wort damit zu erhalten / und dessen Feinde zu demühtigen: Insonderheit aber ward solche Meinung und Wohlneigung bey den Inwohnern des Herzogthumbs Pommern vest gesetzt / als welche nach Vladislai, ihres letzten Herzogen Tod / der ohne Erben verstorben / und dessen Land und Leut vi pactorum successoriorum an Chur-Brandenburg gefallen / nicht nur allein unter der angemasten Schwedischen Regierung in Vor-Pommern und Stettin biß zum Friedensschluß verblieben / sondern auch satisfactionis loco solcher Cron ganz und gar lehens-Weiß übergeben worden. Weilen nun die guten Leut diejenigen selbst für ihre Erb-Herrn überkommen / denen sie glaubten ihre Freyheit in Civil- und Religions-Sachen zudanken zu haben / und durch deren forbahre Macht Sie hofften jederzeit dabey können geschüzet zu werden / über das noch durch Anrichtung des Wismarischen Tribunals von dem Känserlichen Hoff- und Cammer-Gericht gar abgeschnitten / und der Cron Schweden Discretion und Willen gänzlich überlassen würden / als haben sich mit der Zeit die Gemühter dermassen den Schweden zu eigen ergeben / daß / wann dieselben schon ihre eigene Colonien hieher gesetzt / dannoch treuere Unterthanen in Zeit der Noth nicht solten gefunden haben. Ohne ist es wohl nicht / und ist mittler Zeit das gute Land durch fast unerschwingliche Contributiones, Accisen / Einquartirungen / und andere Auflagen biß auff das Blut aufgesauget worden / wodurch dann billig der Einwohner Affection von der Cron hette solle abgewendet werden / umb so viel desto mehr / weiln ohne das die Pommern nicht gewohnet viel zu erdulden / und ihre vorige Herzogen kaum in zehen Jahren einmahl ein extraordinari Hülff von ihnen erlangen können. Allein die Prediger haben aller Orten auff der Cron Befehl dem gemeinen Mann von der Religion so viel wissen vorzuschwätzen / und die Gefahr so groß zu machen / daß sie endlich umb Gottes

tes

tes Willen alles erlitten/ und der Cron vermeinte Vorsorg vor die Euan-
gelische Kirchen / mehr bey ihnen zu Vermehrung ihrer Lieb und Treu gel-
ten lassen/ als die sonst beschwerliche onera zu ihrer Minderung beitragen
können. Uber das ist von denen Schweden diese Bescheidenheit gebräu-
chet/ und seynd die meisten Auflagen auff das platte Land und andere Ort/
so in keine Consideration kommen/ geleget / die besten und grossen Städte
derer Behülff Schweden zu Erhaltung Land und Leut vonnöhten gehabt/
nicht nur allein in etwas damit verschonet / sondern auch so wol zu Stock-
holm als bey der Regierung in Wollgast wohl angesehen / und je zuweilen
mit einer ansehnlichen Herrligkeit/ und Specialen / wiewol unfruchtbaren
Privilegien begnadiget worden / dannenhero es dann auch kommen / daß
der Landmann Se. Churfürstl. Durchl. in diesem Krieg mit Freuden er-
wartet/ die Städte aber sich theils eusserst vor Ihme entsetzet und geweh-
ret/ theils ein solches noch zu thun verharren.

Die dritte Ursach ist eine denen Pommern eigene und angebohrns
Gemühts-Arth/ auf allem deme/ was sie ihnen vornehmen und gewohnet/
beständig und mit grossem Stutz zu verharren / davon sie dann nicht leicht-
lich als mit eusserstem Gewalt abzubringen seyn. Ob nun ein solches von
den feuchten und zähen Dünsten des anliegenden Meers / wodurch die Le-
bens-Geister kalt und anhaltend werden / derentwegen den Einruck der
Dinge / welche sie ihnen vorstellen / länger behalten / als bey feurigen und
flüchtigen Gemühtern pfeget zu geschehen / oder anderstwo herrühre / ist
dieses Orts zu entscheiden nicht noth. Gleich wie aber diese Vorsezligkeit/
wann die auff billig und zulässige Sachen fällt / und dabey beständig ver-
harret/ billig eine der grösten Tugenden ist; Also wird es auch im Wider-
spiel kein geringes Laster / da böse verbottene Sachen dero Abschen und
Zweck seyn. Von der Pommern Eigensinn und Hartneckigkeit ist nicht
nur allein die gemeine Sag/ durch das bekante Sprichwort gestärcket / da
man einen halsstarrigen Menschen ein Pommerischen Kopff heisset / son-
dern es bezeugen es auch vorige und izige Zeiten. Was Mühe und
Blutvergiessung hat es nicht gekostet / biß anfänglich das Pommerland
von dem Heidenthum ab und zum Christlichen Glauben hat gebracht
werden können. Nachgehendens hielte es ebenmässig hart / ehe man bey
wieder Hervorbrechung des Lichtes des reinen Evangelii das Pabstum
fonte aufmustern: Und wer anizo sich unterstehen wolte / an statt der
Augspurgischen Confession ein andere Lehr hinein zu bringen / der würde
nichts

nichts als Jammer/ Elend und Abfall anrichten/ und sein Vorhaben doch schwerlichen erreichen. In andern Bürgerlichen Sachen hat sich bey Ihnen gleiche Beständigkeit erwiesen. Sie haben niemahlen vertragen wollen / sondern gleich einen Auffstand erregt / im Fall etwan ihre Herrschafft einige Privilegia schmählern / oder sonsten das alte Herkommen zu ändern vermeinet. Und die neuliche der Cron Schweden zu gutem erwiesene Widerspenstigkeit und Abfall vom Reich wird ja verhoffentlich zeugen können/ wie schwer es zugehe die Pommern von deme / was sie gewohnet/ auff andern Sinn zu bringen. Gleich wie nun die ganze Nation in gemein beschaffen / also seynd auch fast absonderlich alle einzele Persohnen. Dannenhero jener Büchsenmacher dem Herzogen die Büchsen nicht eher schicken wollen / er habe dann zuvor den Arbeit-lohn; und ist sich wahrlich über die strenge Haus-Disciplin / auch daß sie Treu und Glauben vestiglich halten; sonderlich aber lieber alles verlihren / als meineidig werden wollen/ nicht wenig zu verwundern.

Vierdtens bringet unter den Pommern/ und also annoch in Stralsund und Gripswald/den gegenwärtigen beständigen Anhang bey Schweden zuwegen / eine geschöpffte wiewol vergebliche Hoffnung/einmal nachdrücklich entsetzet / und dann ihrer Treu und Beständigkeit halben herrlich belohnet zu werden. Auff beedes hoffen diese noch übrige Ort / und wird ihnen auch beedes von der Cron täglich versprochen/und sie damit laßet. Dann bald kommen gewisse Schreiben von der Lieffländischen Armeel/ daß sie mit etlich Zwanzig Tausend Mann schon im Anzug nach Preussen sey/bald seynd ganze Schiffe voll Soldaten in Calmer Sund anaelanget/ und werden mit ehisten an Kügen aufsetzen: Bald ist ein grosser Wepel unterwegs / davon Königsmarck etlich viel Tausend Cronen haben / und der Soldatesca die außständigen Monaten bezahlen soll. Wer weiß auch was etwan den armen Leuten von Chur-Bayern und Hannover vor ein blauer Dunst gemachet wird. Jetzt läßt der König auff daß höfflichste an den Rath und Bürgerchafft von Stralsund schreiben / sie ihrer bisher geleisteten Treu rühmen / und zu fernerer Fortsetzung vermahnen. Etwan arriviren auch mit an ganze güldene Berg voller Promessen, Königlicher Privilegien und Gnaden / womit diese gute Stadt künfftig beseliget werden soll. Und ist doch alles/ wenn man es beym Licht besiehet/ entweder eine eitle Aufschneidererey / oder durch gegenwärtige Noth abgedrungene Liberalität/ die keinen längeren Bestand/ als die Noth selbst ist/ haben würde.

E

Der

Der Eigennutz mag Finffrens bey dieser Sach auch nicht wenig thun / in deme die zeit bey Veränderung der Herrschafft / (unter welche sie doch noch so sich ziemlich befunden) zugleich in ihrer Handlung und Nahrung Enderung und Abgang befahren / theils zwar der Steuern und Contributionen halben / theils aber wegen der freyen Commercien in dem Sund / und der Ost-See / welcher Freyheit sie nicht weniger / als gebührne Schwedische Unterthanen zugenießen haben. Es mag auch seyn / daß sie sich befürchten / in ihren Privilegien und andern alten Herkommen Schiffbruch zu leiden. Oder was endlichen einen jeden sonstem respectu privati emolumenti vel lucri bey der Cron Schweden zu verharren bewegen / und von Ergebung an das Reich und Sr. Churfl. Durchl. abschrecken mag.

Allein die Sechste Ursach ist wohl die grösste und stärckeste / nemlich eine gewisse Furcht / im Gewissen und Gottesdienst turbiret, und mit Einführung neuer Lehr / vor welcher sie einen Abscheu haben / beschweret zu werden. Diese Gefahr-Besorgung können die Priester dem gemeinen Mann trefflich einreden / und wissen die Noth so groß zu machen / daß die guten Leutlein nicht anders gedenccken / dann sie werden mit Übergab der Stadt auch gleich ihre Religion müssen übergeben / und einen frembden Glauben annehmen. Dieses Politischen Stückleins weiß sich die Cron gar wohl zu bedienen / und auff derer Anordnung und Befehl müssen die Priester continuirlich dem Volck etwas vorsagen / wie gefährlich es umb die Lutherische Lehr an denen Orten stehe / welche in Sr. Churfürstl. Durchl. Schutz und Gehorsam seyn / wie denen Unterthanen neue irrige Prediger auffgetrungen / und sie selbst zu der reformirten Kirchen mit Gewalt gezogen werden. Vermahnen sie demnach ja bey der Cron Schweden / als einigen Beschützer der wahren Religion zu verbleiben / bey derselben von Gottes und Rechtswegen lieber alles auffzusetzen / als etwan in Gewinn und Erhaltung zeitlicher Güter / oder einer kurzen Angelegenheit zu entfliehen / den Weg zum Himmel / und die ewige Seligkeit zu verschercken. Dadurch werden dann die einfältigen so verböst / und weilien sie vermeinen / es treffe Gottes Sache an / erzeigen sie sich dermassen freudig / daß fast kein eusserliche Gewalt oder Ungelenheit ihnen zu schwer fällt / sondern freuen sich viel mehr solches alles umb Gottes Willen zu leiden und auszustehen.

Ich wil auch Siebendens nicht widersprechen / daß dieser Zeit die Eroberung der Insul Rügen / welche Königsmarck den Dähnen wieder
ab.

ab- und sie sämtlich darauß gefangen genommen / dem Volck von neuem ein Muth mache / und sie erwan anfangen zu hoffen / es sey mit den Schweden in Teutschland noch nicht gar aus / und Gott werde noch wunderbarlich Glück geben / nicht allein das noch übrige zu erhalten / sondern auch / was schon verlohren / wieder zu gewinnen.

Endlichen und zum Achten kan bey dem gemeinen und der Sachen nicht gnugsam verständigen Mann der Eid der Treu und Unterthänigkeit / welchen sie der Cron Schweden geschworen / viel außrichten / und sie bere- den / sie handeln wider ihr Pflicht und Gewissen / so fern sie die Schwedische Partey verlassen / und vermög der Avocatorien des Reichs annehmen würden. Zumahlen wann / als ehe zu Stettin geschehen / die Priester auff der Sankel solchen Aid täglich repetiren und schärffen / mit welcher Larven dann denen einfältigen Leuten leicht eine Gewissens-Sorge beygebracht / und sie zu einer unrechtmässigen sträfflichen Beständigkeit verhärtet werden.

Dieses mögen nun also die rechte wahre Ursachen seyn / warumß Stralsund und Griepswald sich annoch also dem Reich und Känser wie- der / und bey der Cron Schweden alles zuzusezen entschlossen. Allein der Deckmantel solcher Widerspenstigkeit und Rebellion ist die vermeinte Pflicht und schuldige Treu / welche diese Leute der Cron Schweden Erb- kuldigungsweiß geschworen haben / und zu leisten sich schuldig erachten. Diesen Eid wissen sie trefflich heraus zu stretchen / und nach der länge her- zusagen / was er auff sich habe / und sie verbinde / bey der Cron Schweden zu leben und zu sterben: Sie würden die meineidigsten gottlosesten Leut von der Welt werden / in deme sie dieser ihrer Pflicht vergessen / und von dem- jenigen abstehen solten / bey welchem sie alles auffzusezen / und in gut- und bösen Zeiten zu verharren so theuer geschworen. Sie würden darumb in Gottes schweren Zorn und Gericht fallen / welcher in seinem Wort hoch verbotten / bey seinem heiligen Nahmen vergeblich zu schweren / oder dasjenige freventlich zu brechen / was man dabey mit Wohlbedacht und gutem Verstand geschworen. Sie würden bey allen erbarn Bölckern / auch so gar bey ihren Landsleuten den Teutschen selbst veracht und nichts wehrt seyn / in deme sie nicht also sich / wie treuen redlichen Unterthanen gebühret / verhalten / sondern bey dem ersten einbrechenden Unglückssturm so balden von ihrem rechtmässigen Erb- Herrn ein Absprung / und diejenige Partey angenommen / so der Zeit die stärckeste geschienen. Ja selbst auch der je-
E ij
nige /

nige / deme sie sich ergeben würden / könnte sie nicht ohne Grauß und Ver-
 druß ansehen / noch in ihre künfftige Standhafftigkeit und Treu mehr Ver-
 trauen setzen / als sie an der Cron Schweden erwiesen hätten. Derge-
 stalt wañ sie gedächten so leichtsinniger Weiß ihren Zustand zu verändern /
 und in abandonirung Schweden Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg
 oder des Römischen Käysers Partey anzunehmen / würden sie ohnfehlbar
 auff einmahl Gottes Ungnad und Straff sich überlassen / allen erbaren
 Leuten zu Spott / und einem abscheulichen Exempel Pflicht-vergessener un-
 treuer Unterthanen dienen / Ihren neuen Herren selbst verdächtigt und ge-
 ringschätzig / und also sie endlichen die verachteten und elendesten Leuth
 auff Erden seyn / auch nach begangener That und darauff erfolgte Reu
 sich selbst anspehen / daß sie sich auff solche Weiß durch glatte Wort hinter-
 gehen / und zur Ubergab ohne die euserste Noth bewegen lassen. Es wäre
 zwischen einem rechten Erbherren und dem Unterthanen eben also wie mit
 Mañ und Weib beschaffen. Beide Theil versprechen einander eidlich und
 bey Gottes heiligen Namen / sich zusammen zu ehren / lieben / treulich meinen ;
 un keines das ander verlassen / sondern in guten un bösen Tagen unabsetzlich
 biß in den Tod beysammen halten / also daß kein äußerlicher Gewalt / wie
 groß und hefftig derselbe / solches veste Band der Vereinigung trennen
 oder zerreißen solle. Daß Weib dörfte demnach nicht von dem Mann
 lauffen / wenn es ihr beliebt / ob sie schon bißweiln hart angefahren oder
 übel tractiret wird. Sie könne keinesweges / so offft sich etwan ein neuer
 Buhler bey ihr angibt / der schöner / freundlicher / mächtiger und angesehe-
 ner ist / auch sie besser und in allen Ehren zu halten verspricht / ihrem er-
 sten Mann die Ehe auffsagen / und diesen annehmen / oder sich sonst mit
 ihm in Ehebruch einlassen : Ungeacht sie hiedurch ihren Zustand und
 Glück merklich verbessern würde. Sondern müsse ihrem eheligen Mann
 Treu und Glauben redlich halten / ihre Ehre wohl bewahren / und ob ihr
 schon hierum an Zeitlichen Ansehen und Gütern Abgang geschiehet / oder
 sonst Widerwertigkeit und Ungemach zustößet / solches vor den Willen
 Gottes achten / sich ihres Berufes und Ambts trösten / und von Gott
 und der Zeit Besserung hoffen. Mit eben so vestem Band wären Sie
 auch an die Cron Schweden verknüpfet / und hätten derselben allen Ge-
 horsam / und treu biß in den Tod zu seyn / mit Mund und Herzen eidlich ver-
 sprochen : Das wolten sie auch unverbrüchlich halten / und sich weder gute
 noch böse Wort / weder Verheiß- noch Bedraunungen davon abwenden
 lassen /

lassen / wie schön und lieblich man ihnen auch vorsingen / oder sie durch
 Feuer und Schwerdt zu schrecken gedencen möchte. Lidten sie gleich
 hiebey etwas / und müsten bey diesen trübseeligen Kriegesläufften nicht
 geringes Ungemach außstehen / auch an ihrer Nahrung und anderer Leibes
 Nothdurfft Mangel haben / so behielten sie doch ein gut Gewissen / und
 wären versichert / daß von dem lieben Gott ihnen solche Trübsal zugesandt
 würde / als eine Väterliche gnädige Züchtigung / die sie mit ihren Sünden
 wol verdienet. Unterdessen wolten sie ihres Beruffs warten / Treu und
 Glauben vestiglich halten / und das übrige Gottes weiser Fürsichung be-
 fohlen seyn lassen. Zudem könten sie auch ohne die undanckbarsten Men-
 schen an der Cron Schweden zu werden / nicht anderst verfahren. Dieser
 Cron Tapfferkeit und Beystand hätten sie die Erhaltung ihrer Religion
 und des reinen Wortes Gottes nechst Gott zu dancken / und wären
 auch sonst in Civil-Sachen mit vielen schönen Privilegien dorthier be-
 gnadiget worden / also daß ihre Schuldigkeit erfordere / solche grosse Wol-
 thaten recht zu erkennen / und in der Zeit der Noth sich wiederumb davor
 danckbar und treu finden zu lassen. Umb so viel destomehr / weiln Sie
 im Frieden-Schluß mit der Römischen Kayserl. Maj. und des ganzen
 Reichs Bewilligung loco Satisfactionis pro locorum bello tricen-
 nali occupatorum restitutione an die Cron Schweden übergeben /
 und als ihre rechte einige Erb-Herrn verwiesen worden. Dabey wolten
 sie nun biß in den Tod beständig verharren / und als rechtschaffenen Unter-
 thanen gebühret / und wie andere Fürsten und Stände von den Ihrigen
 selbst wünschen und requiriren thun / sich erweisen. Was dieser Zeit Se.
 Churfl. Durchl. oder der Römische Kayser mit der Cron Schweden auß-
 zuführen habe / darüber wären sie zu keinem Richter gesetzt / und sey ihnen
 ohne daß zu hoch / zu unterscheiden / wer Recht habe. Unterdessen war-
 teten sie ihres Ambs und Beruffs / wozu sie Gott verordnet. Die-
 ses und dergleichen mag etwan also das Färbichen oder Larve seyn / womit
 diese Leut ihre böse Sach verstecken / und einen äußerlichen Schein geben.
 Dann wann wir die Nebel-Kappen dieses angenommenen Gewissen-Ei-
 fers im Dritten Theil abziehen werden / soll alsdann das abscheuliche An-
 gesicht eines frevelmütigen Abfalls vom Reich hervor blicken. Die Stadt
 Stettin hat bey ihrer unlängst geschenehen Übergab an Se. Churfürstl.
 Durchl. zu ihrer Entschuldigung sich eben dieser Gründe bedienet / und
 ganz höfflich und geschicklich hinzugesüget / wie Sie davor hielten / daß die

jenigen/so sich zu Sr. Churfürstl. Durchl. hiernächst künfftigen Unterthanen qualificiren wollen / nicht würdig wären / ehender in dero Schutz und Hulden angenommen zu werden / Sie hätten dann durch dergleichen Comportement dargethan/ was Se. Churfürstl. Durchl. zu künfftiger Zeit in allem Fall gleichmässig von ihnen werde zugewarten haben .Und so viel von dem Ersten Punct.

In dem Andern Stück lieget uns der Beweis ob / daß Stralsund und Gripswalde/ samt der Insul Rügen nicht nur allein ohne Verletzung ihres guten Gewissens/und sich des criminis rebellionis schuldig zu machen/der Cron Schweden lange nicht treu und unterthan seyn/noch beystehen könne und solle/ einfolglich dazu durch keine vorige Pflicht und Huldigung mehr verbunden sey/sondern auch hiervon keinen Frommen oder Nutzen/weder Lob noch Ehre zu gewarten habe. Und dieses soll von mir folgender gestalt genugsam verrichtet werden.

Zum Grund und Eckstein meines Vorhabens setze ich / was von allen unPassionirten und der Sachen kündigen Politicis und publicisten einhellig gestanden wird / nemblichen / daß das Heyl. Röm. Reich/ als die Kaysersl. Maj. mit Chur-Fürsten / Ständen und andern des Reichs / so ohnmittel- als mittelbahren Unterthanen ein einiges Reich sey / und unam Rempubl. constituire/gar nicht aber in so viel besondere und souveraine Herrschafften oder civitates vertheilet/ als Stände seyn: Wie zwar etliche neugirige und unrichtige Politici in favor einiger außwärtiger Potentaten/ und zu Zergliederung unsers liebwerthen Vaterlandes vorgeben wollen/ unter welchen der Autor Dissertat. de Republ. irregulari, wol vor den Coryphæu passiren mag. Dieses Römischen Reichs höchstes Haupt nun ist die Römische Kaysersl. Maj. deme alle andere Glieder solchen Leibes auff gewisse Art und Weiß unterworffen / und Gehorsam schuldig seyn. Die übrigen Glieder seynd vel Principalia, vel minus Principalia. Jene zwar Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände/ welche auch des regiminis publici certâ lege modoß theilhafft / und ohne deren Wissen und Bewilligung der Römische Kaysersl. Maj. inwichtigen / das gesamppte Reich concurrirenden Sachen nicht leichtlich etwas statuiren kan noch soll. Diese aber/ die andern Unterthanen / so keine Stände des Reichs / Sie mögen gleich Ohn- oder Mittelbahr demselben unterworffen seyn.

Darnach und für das Andere/ gleich wie in allen löblichen und wohlangeordneten Polliceyen oder Republicquen vornehmlich auff Zweyerley/
an

an sich selbst widerwertige / doch zu Erhaltung Fried und Ruh höchst-dienliche / Sachen gesehen / und die Unterthanen dadurch regieret werden / als Belohnung und Straffe / *præmia & pœnas* , wodurch entweder Gehorsame / Tugentliche und Tapffere Gemüther geehret / und zu hohen Würden erhaben / böse unrichtige und auffrührische Menschen aber gebührliehen bestraffet und im Zaum gehalten werden ; Also verhält es sich nicht minder in dem Heyl. Röm. Reich. Dann wahrlich die so stattliche Privilegia, Jura, Libertates, Regalien / Herrlichkeiten und Hoheiten x. so von weyland den Römischen Kaysern und Königen denen Reichs-Ständen nach und nach / wie es ein jeder verdienet / mitgetheilet und immer confirmiret worden / können überflüssig von Belohnung der Tugend Zeugniß geben. Im Gegentheil aber fehlet es gleicher massen nicht an scharffen und ernstlichen Straffen / welche diejenige zu gewarten haben / so die heilsame Gesetze und Reichs-Constitutiones überschreiten oder muhtwilliger Weiß verachten. Massen die Guldene Bull / alle Reichs-Abschied / Cammer-Gerichts und Executions-Ordnung / Münsterisch- und Osnabrückischer Friedensschluß / sampt deme darauff erfolgten Nürnbergischen Executions-Recess, und *arctiori modo exequendi &c.* von solchem allem mit grossem Überfluß angefüllet seyn. In sonderheit aber ist des Land-Friedens und gemeiner Sicherheit halben nicht nur allein heilsamlich und stattlich verordnet / daß hinfüro niemands / was Würden / Stands oder Wesens der sey / umb keinerley Ursachen willen / wie die Mahmen haben möchten / auch in was gesuchtem Schein das geschehe / den andern bevehden / betrieggen / berauben / fahen / überziehen / belägern / auch dazu vor sich selbst oder jemand andern von jeinetwegen nicht dienen / noch einig Schloß / Stadt / Marck / Befestigung / Dörffer / Höffe und Weiler absteigen / oder ohne des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen / oder gefährlich mit Brand oder in andere Wege beschädigen / noch jemand solchen Thätern Raht / Hülff / und in kein ander Weiß / Beystand oder Fürschub thun / auch sie wissentlich und gefährlich nicht beherbergen / behausen / äzen / träncken / enthalten oder gedulden / sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Christlicher Lieb meynen / auch kein

Stand

Stand noch Glied des Reichs dem andern / so an gebüh-
 renden Orten recht leiden mag / den freyen Zugang der
 Proviant / Nahrung / Gewerb / Rent / Gült / und Zins
 Kommen abstricken noch auff halten sollen. R. I. de Anno
 1555. §. Setzen demnach / ordnen / wollen und gebiethen ic.
 Sondern auch bey namhaffter schwerer Straf des Banes alle dergleichen
 gewaltige Überfall und Beschädigung ernstlich verbotten. Dañ ob sich
 zu trüge / daß jemand diesem Land-Frieden zuwider den
 andern mit Heerkrafft oder sonst gewaltiglich überzie-
 hen würde / sol der Römische Käyser oder das Käyserlich
 Cammer-Gericht / auff Ansuchen des / der Oberzugs bes-
 orget / und sich gebührlich Rechtens erbüte / denen so in
 Werbung und Rüstung stünden / bey der Peen und
 Straff der Acht gebieten / von solchem ihrem gewaltigen
 thätlichen Fürnehmen und Oberzug abzustehen / und
 sich gebührlich Rechtens benüße zu lassen. Wo aber der /
 oder die / denen also gebotten / ungehorsamb seyn wür-
 den / sollen alsbald dieselbigen Ungehorsamen durch die
 Käyserl. Maj. oder das Cammer-Gericht in die Acht
 und andere Peen des Land-Friedens / wie sich gebührt /
 erklehrt und erkent werden ic. *Ordinat. Camer. part. 2. tit. 9.*
 §. Und ob sich zu trüge. Welche hochnützliche / auch Fried und Ruh
 im Reich stiftende Constitution vom Land-Frieden nachgehends öffters /
 so wol in andern Reichs-Abschieden / (*de anno 57. 59. 66. 70. 76. 94. &c.*)
 als absonderlich im Osnabrückischen Frieden-Schluß repetirt und con-
 firmirt worden. Die Wort des Instrumenti Pacis, *artic. 17. §. Ve-*
runtamen, lauten hiervon also: *Et nulli omnino Statuum Imperii liceat*
jus suum vi vel armis persequi: sed si quid controversie sive jam exortum
sit, sive posthac inciderit, unusquisq; jure experiat, secus faciens reus
sit fracte Pacis. Es ist aber eigentlich der Bann oder die Reichs Acht und
 Ober-Acht eine solche Art der peinlichen Straffe / dadurch der Land-Frie-
 den-Brecher nicht allein vor sich selbst aus des Reichs Frieden in den Un-
 frieden gesetzt / sein Leib / Haab und Güter allen und jeden frey und ledig
 gegeben / sondern auch Er selbst aller Hoh- und Freyheiten / Jurium, Privi-
 legien / und andern priviret / und die Unterthanen / so Er welche von des
 Reichs wegen hat / der Eiden und Pflichten / womit sie ihme zugewandt /
 aus

aus Römischer Kayserslicher Macht und Vollkommenheit mit Bewilligung der Reichsständ erlassen und ledig gezelet / auch daß sie ihme ferner nicht gehorchen / helfen / dienen / noch auff andere Weiß Beystand oder Fürschub thun / ermahnet und befehliget werden. Wie solches alles in den Reichs-Constitutionen / Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Practicis, welche darüber geschrieben / weitläufftig zu ersehen ist. Und obwoln jezueiln in Ansehung der jenigen Personen Hoheit / wider welche declaratio Banni erfolgen soll / umb mehrern Glimpffs willen / mit der formal declaration selbstn eingehalten wird / so pflegt man dannoch mit den Avocatorien/absolutionibus à juramento fidelitatis & subjectionis, und andern zureichenden Rechts-Mitteln zu verfahren / und verbindet ein solches die Unterthanen eben so wohl und kräftig / als want die würckliche Declaratio Banni geschehen wäre. Sintemaln es an deme genug / daß sie ordentlicher Weiß der Huldigungs-Pflicht ledig gezelet / und an das Reich oder die verordnete Herrn Executores verwiesen worden / ob schon die Person des Delinquenten nicht / wie man im Sprichwort sagt / Vogelfrey gemachet und jedermans discretion überlassen wird. Damit aber ein solches von Römischer Kaysersl. Maj. rechtmässig und verbindlich geschehen möge / ist forderst vonnöhten / daß die Declaratio Banni oder Avocatorien cum absolutione à juramento mit sämtlicher des Reichs Chur-Fürsten und Stände Rath und Bewilligung / nach genugsamer der Sachen Erkänntniß vorgenommen und exequiret werden solle.

Dannhero auß diesem Drittens nothwendig folgen muß / so offte sich dergleichen Fall begiebet / und jemand ex capite fractæ pacis in die Acht geräth / oder dessen Unterthanen per avocatoria & absolutiones der Huldigungs-Pflicht erlassen worden / und dem Reich hinfüro allein getreu und gehorsam zu seyn / von Kaysersl. Maj. Befehl bekommen / daß gemelte Unterthanen und Länder solchen mandatis zu pariren schuldig / und ihrer vorigen Herrschafft / biß zu der Sachen Aufstrag / weder anhangen / noch mit Rath oder That beystehen können. Dann ob sie gleich die Erbhuldigung geleistet / so seynd sie dannoch auch unter der Röm. Kays. Maj. und des Reichs Gehorsam / welche über sie noch eine obere und in cōcursu vorträngende Gewalt zu gebieten oder verbieten haben. Zu deme wären ja die Kaysersl. avocatoria und andere mandata nur ein fulgur ex pelvi, vel vana sine viribus ira, wann sie nicht die Unterthanen in

D

deme/

keine/ was sie von ihnen vermög der Reichs-Satzungen und Executions-
 Ordnung erfordern / obligiren solten. So seind auch solche Constitu-
 tiones, darinnen Ordnung und Maaß gegeben wird / wie man mit den
 Friedbrechern verfahren soll / mit allgemeiner Bewilligung und accepta-
 tion des ganzen Römischen Reichs / und aller Stände auffgerichtet / und
 dahero Ihr Will insgesamt / daß die Unterthanen ihnen keine Treu und
 Gehorsam mehr schuldig seyn und leisten sollen / so offft sie rechtmässig- und
 ordentlicher Weis in die Straff des Land-Friedens declariret worden.
Quod itaque ab initio est voluntatis, id ex postfacto fit necessita-
tis, und kan/wann sich der Fall ereignet / nicht revocirt, oder den Unter-
thanen ein widriges anbefohlen werden. Dann gleich wie die Stände
haben wollen / und des berechtiget zu seyn vermeinen / wann erwan der
Käyser wider Sie unschuldiger weis contra jura & Capitulationes
procediret / daß die Unterthanen Ihrem mehr / weder Sr. Majestät Be-
fehl und Verordnung sollen nach leben. Also ist es vice versa, und über-
all eine Gleichheit zu erhalten / billig / daß in ordentlicher Erkänntuß / und
wann nach den Reichs-Constitutionen gesprochen worden / dergleichen
Urtheil und mandata vordringen. Zumahlen die Absolutio à fide &
obsequio ex plenitudine potestatis geschiehet / welche weit über der
Stände Lands-Hoheit gehet / und also billig in concursu prævaliren /
und bey denen Unterthanen mehr / als ihrer Erb-Herren in hoc passu
vermeinter nichtiger Befehl gelten muß. Dann dieses Orts schicket sich
gahr wohl / was Augustinus, der H. Kirchen-Lehrer geschrieben: Ipsos
humanarum rerum gradus advertite. Si aliquid jusserit curator, facien-
dum: non tamen si contra Proconsul jubeat. Aut si Consul aliquid jubeat,
& aliquid imperator, non utiq; contemnis potestatem, sed eligis majori
servire. Nec hinc debet minor irasci, si major Prælati est. c. qui resistit.
XI. q. 3. So fern auch in civitate qualibet ein solcher ordo jubendi
 vetandique ratione subditorum ermangeln solte / müste nothwendig
 eine verderbliche gresliche anarchia und der ganzen Polizen cufferster
 Ruin erfolgen. Endlichen seynd die Unterthanen und Länder der Käu-
 serl. Majestät und des Reichs undisputirliche Lehen. Weilen nun diesel-
 ben unter andern per feloniam & fractam pacem publicam besag kla-
 rer Rechten verwürcket werden können / So statuiren die Lehen-Rechte /
 daß denen Unterthanen ipso facto das juramentum fidelitatis remit-
 turet sey / und sienicht ferner dem Lehen-Mann / sondern Domino directo
 zu ge-

zu Gehorsam und Befehl stehen müssen / umb so viel desto mehr wann sie noch darüber außdrücklichen des Eids und Lehen-Pflichten erlassen seyn / und verwarnet werden / dieselben nicht mehr dem Vasallo, sondern dem Lehen-Herrn abzustatten. Dann nach dieser absolution und Verwarnung ist alle Entschuldigung aus / die sonst ex ignorantia facti vel juris kan hergenommen werden / und die jenigen / so dergestalt potestati supereminenti widerstehen / machen sich criminis divinæ & humanæ læsæ Majestatis schuldig. Dann sie widerstreben Gottes Ordnung und Willen. Die aber widerstreben / werden über sich ein Urtheil empfangen. Ich wil anjeko nicht disputiren / ob allein der Römische Kaysler oder zugleich mit die Stände in den Bann und Acht erklären. Dann es eigentlich hieher nicht gehöret / noch davon gefraget wird. Dieses ist aber gewiß / welchen der Kaysler un die Stände zugleich auf einem öffentlichen Reichs-Tag durch die majora und fast unanimia vota, umb offenbahren Land-Frieden-Bruchs willen condemniren / die Reichs-Lehen vor verwürckt erkennen / und den Unterthanen anbefehlen / daß sie von ihrer vorigen Obrigkeit ablassen / derselben weiter nicht gehorsam seyn / noch Hülff und Beystand leisten / sondern vielmehr deme / was Ihnen von der Kayslerl. Maj. und des Reichswegen befohlen wird / nachleben sollen / daß solche Unterthanen durchaus nach göttlichen und weltlichen Rechten / auch juxta Constitutiones Imperii & Capitulationes, so wol in ihrem Gewissen als eusserlich verpflichtet / deme also nachzukommen / und daß sie solchen falls ohne einige Brechung der Erb-Huldigung / die ihnen schon erlassen / und sie nicht ferner verbindet / noch andern Scrupel ihrer vorigen Obrigkeit Partey quittiren / und sich dahin wenden können / wohin sie die Kayslerliche Mandata und Reichs-Constitutiones wissen. Ist dero wegen unvonnöhten / dieses als eine außgemachte und allerseits gestandene Sach weitläufftig beweisen wollen / dann Aristoteles gar recht erinnert / daß man in deme / was an sich selbst liquid ist / sich in überflüssigen argumentis nicht zu beladen habe.

Nun ist aber Bierdtens in fa Sto wahr und Reichs-kündig / welcher massen der König in Schweden vor etwan dreien Jahren seine in Pomern habende Armee ohne gnugsame Ursachen oder Verwarnung / auch so wol wider den klaren Buchstaben der Constitution vom Land-Frieden und dem Ohnabrückischen Friedens-Schluß / als vielfältige Kayslerliche dehortatoria, ja auch so gar selbst wider die mit Sr. Churfürstl. Durchl.

zu Brandenburg habende Special-Pacta, in die Marck und Hinter-Pommern rücken/solche Länder in Contribution setzen/darinnen mit Blündern/Hinwegführung Herrschaftlichen Getreides und Intraden/Auffenthaltung der Zöll und anderer Einkünffte/Verwüstung Kirchen und Schulen/Einnehm- und Besetzung Städte und Schlösser/ und noch mehreren unziemenden Friedbrüchigen Gewaltthaten/feindlichen und nach Angeben des Französischen Ambassadeurs de Vitri hauffen lassen. Die That lieget vor Augen/ und kan keines weges geläugnet/ noch mit einiger Scheinfarbe/wie sehr sich einige auch hierin bemühet/bedecket oder angestrichen werden. Dann was die Schweden in ihren eröffneten Kriegs-Waffen/Breymischer information und andern scriptis zu ihrer vermeinter defension vorgebracht/ ist bey dem wahren Gott fast keiner Antwort wehrt/ und dienet einig und allein dazu/ der ganzen ehrbaren Welt ihre unrechtfertige actiones vor Augen zu stellen/ in deme sie zu derselben Bemäntelung nichts anders weder solche liederliche nichtswehrte prætextus ersinnen mögen. Dannoeh aber ist denenselben ex parte Brandenburg und von andern Teutschen Patrioten dermassen begegnet worden/das Schweden nunmehr billig Ursach haben mag/sich solcher argumenten zu schämen. Dann/lieber/was können Sie doch wohl mit etwas scheinbarem Grund vorgeben/ oder worüber wollen Sie sich beschweren. Der Münsterische und Osnabrückische Frieden-Schluß/das letztere Bündniß zwischen Franckreich und Brandenburg geschlossen/wobey Schweden die guarantee versprochen haben solle/der March Sr. Churfürstl. Durchl. mit dero Armee nach dem Rhein/wie auch die Berlinische defensive alliance, darinnen beede Theile eine Partey/welche ihnen beliebt/ anzunehmen sich vorbehalten/sind warlich eitele und hierzu ganz nichts dienende Sachen. Das einige ist es/was nur den geringsten Schein einer billigen Beschwerde haben kan/das Se. Churfürstl. Durchl. mit Schweden Ihrer dessen halben nicht genugsam und nach Erforderung des foederis communiciret. Allein auch dieses ist allbereit beständig abgeleinet/ und die im foedere bedingte Communication, auch das Se. Churfürstl. Durchl. derselben allerdings gemäß gelebet/Sonnenklar erwiesen worden. Doch aber ditzmaln den ungestandenen Fall gesetzt/ und das die Cron Schweden sich hätte hierüber in etwas mit Zug zu beschweren gehabt/müßte man dann derentwegen in einem so geringen und noch nicht genug erwiesenen Versehen mit denen extremis voreilen/also balden
die

die Waffen ergreifen / und eine ganze Armee in Sr. Churfürstl. Durchl. Landen gewaltthätiger Weisß einbrechen lassen? Gewißlich umb so viel desto weniger / weilen nicht nur allein in den Reichs-Constitutionen und Instrumento pacis (denen auch Chur-Brandenburg per expressa pacta nicht hätte renunciiren können / ob Sie schon gemolt) deutlich und bey Straff des Friedenbruchs verbotten / daß kein Stand den andern / auß was Ursachen es auch sey / mit Heeres-Macht überziehen / vergewältigen / oder beschädigen solle / sondern auch in dem Berlinischen foedere versehen worden / im Fall sich zwischen beeden tractirenden Theilen der Bündniß halben ein Mißverständnis oder Irrung würde ereignen / dieselbe in der Güte ohne etnigen Gewalt oder militarische Execution bengelegt werden solle. O des elenden Einwurffes / dessen die Schweden sich hier bedienen! Sie geben vor / es wäre durch den von Sr. Churfürstl. Durchl. fürgenommenen Feldzug und ermangelter Communication die ganze substantia foederis auffgehoben / und also in re non amplius integra einem gütlichen Vergleich kein Raum mehr gelassen worden / habe dero wegen die Cron Schweden hierob billig ihr Mißfallen bezeugen / und die von Sr. Churfürstl. Durchl. und aller militz entblössete arme Marck außblündern müssen. Erstlichen / ich setze die Sach sey also / wie doch nicht ist / hatt dann die Cron Schweden / so ein Stand des Reichs gewesen / darumb ohnverhindert der Constitution vom Land-Frieden und Instrumenti pacis, einen Mitt-Stand / der sich zu Recht jederzeit erbotten / überfallen und beschädigen können? Angesehen alle solche eigenthätliche Vergewaltigung ernstlich und bey Straff der Acht verbotten / es möge gleich der Aggressor zu dem andern recht haben oder nicht. Sintemaln man solches durch ordentliche rechtliche Weg suchen / und sich aller eigenmächtigen Räch enthalten solle. Darnach / wie hat doch wohl durch eine zwar beschehene / aber etwan der Schweden Vorgeben nach in ein und andern ermangelnde oder zu späte Communication die ganze substantia foederis zugleich vernichtet werden können? Zumahln Sr. Churfürstl. Durchl. der Sachen nicht geständig gewesen. Die substantia foederis war eine reciproca auxiliatio wegen besorgenden Überfalls oder Einquartierung bey gegenwärtigen schwürigen Zeiten und Läuften. Nichtin wurde angehänget / daß so wohl die Cron Schweden als Chur-Brandenb. zwischen Sr. Kays. M. und dem König in Franckreich gesamter Hand alle mögliche officia zu Verhütung weiterer Gefahr und Beylegung des ent-



Standenen Mißverständniß / auch Wiederbringung eines beständigen
 Friedens anwenden wollen: Doch also / wann ein oder der ander seine
 angewandte Müß vergeblich zu sein erachten würde / derselbe / nachdem
 er vorhero mit dem andern von solchem seinem Vorhaben genugsam com-
 municiret / eine Partey / von denen streitenden / welche Ihme belieben
 wird / dem foederi unschädlich erwehlen und annehmen könne. Nach
 diesem / und als der Französische Einfall in die Chur Pfalz geschah / auch
 darinnen mit demolirung vester Orth / sengen und brennen grausamlich
 gehauset wurde / sahen Se. Churfürstl. Durchl. wohl / daß bey Franckreich
 in der güte nichts mehr aufzurichten / und als Sie so wohl in von Känserl.
 Majestät auff dero Pflichten / damit Sie Ihre und dem Reich verwandt /
 als von Chur Trier und Pfalz selbst / auff die Chur-Fürstl. Union in-
 ständig requirret worden / resolvirten Sie sich endlich beeden ein Genügen
 zu thun / und dero hochwehrttem Vaterland in solcher eussersten Bedräng-
 niß mit aller Macht bey zu springen. Sie thaten auch solche Ihre reso-
 lution so balden dem anwesenden Schwedischen Minister, Obersten
 Wangelin / zu wissen / und begehrtten hin wieder von Sr. Königl. Maj.
 Sentiment Communication. Über das alles schickten Sie noch von
 Dero Geheimbden Rätthen einen nach Stockholm ab / dem König davon
 selbst Part zu geben / und mit Ihme hierüber zu conferiren. Ja schrieben
 endlichen selbst eigenhändig an Se. Königliche Maj. machten Ihr Dero
 Feldzug kundt / und recommendirten Derselben auff das beste Ihr Land
 und Leut. Heist dann dieses substantiam foederis auff einmahl auff-
 heben / wann man alles so genau gethan / was in dem foedere stipuliret
 worden? Doch laß es endlich dahin gestellet / und in modo communica-
 tionis ein Mangel seyn. Wie kan aber derselbe ipsam substantiam und
 das foedus mit einander zertrennen? Se. Churfürstl. Durchl. wolten
 die stipulirte mutua auxilia im Fall bedörffens unverbrüchlich hal-
 ten / Sie hatten auch bey Känserl. Maj. durch eine sonderbahre Gesand-
 schafft umb Benlegung der Waffen inständig anhalten lassen / weiln
 Schweden versichert / daß die Cron Franckreich auch so balden dergleichen
 thun / und Ihre Armeen vom Teutschen Boden abführen würde. Wie
 unn dieses nicht / sondern vielmehr der feindliche Einbruch in die Pfalz er-
 folget / und fast ganz Teutschland in höchster Bestürzung über die Fran-
 zösischen progressen stunde / erinnerten Sie sich endlich Ihrer dem Va-
 terland schuldigen Treu / und nach dem Exempel anderer löblichen Chur-
 und

und Fürsten/ zogen Sie mit einer ganzen Armee wider den Frankosen zu Felde: Communicirten auch so balden von solchem Vorhaben mit Schweden. Und dieses alles ist Ihre vermög des foederis theils zu præstiren obgelegen / theils zu thun oder lassen frey gestanden / kommet derowegen einig und allein die Sach hieran / ob Se. Churfürstl. Durchl. genugsam und nach Inhalt des foederis communiciret? Dieweilln nun Se. Churfürstl. Durchl. durchauß darauff bestunden/præstanda præstiret zu haben / Hingegen Se. Königl. Maj. in Schweden es nicht davor halten / sondern ein widriges behaupten wolte / als hätte ja diese geringe Irrung/so ohne das nicht de ipsa communicatione, sondern ejus modo & qualitate gewesen / sowohln nach Inhalt des Instrumenti pacis als foederis Berolini in der Güte bengeleget und verglichen werden können und sollen. Daß S. Churf. D. nach so vielen Excitatorien von der Röm. Käys. M. un dem Reich/wie auch auf öfftere requisition Seiner beträngten MitChurfürsten/endlichen mit Dero Armee sich aufgemacht und nach dem Rhein gangen / der Franzosen Muthwillen und Tyrannen steuren zu helfen/dadurch ist dem König in Schweden nichts zu nahe geschehen/noch Ursach gegeben worden/sich darüber zu beschweren/ weniger die feindliche Invasion in die Marck Brandenburg gleich also im Stuz vor die Hand zu nehmen / oder dem Feld-Marschall Wrangeln so grimmig anzubefehlen/ daß er darinnen sengen / brennen und niederhauen soll / was ihm vorkomme. Dann Se Churfürstl. Durchl. haben hierinnen gethan/was einem jedwedern des Reichs getreuen Stand Pflicht und Schuldigkeit wegen obliegt / und ohne das Ihre in oft bemeldten Foedere die freye Hand zu thun oder zu lassen / was Ihr belieben wird vorbehalten. Es hätte auch dessen ohngehindert & salvo foedere die stipulirte Communication zwischen Sr. Königl. Majest. und Sr. Churfürstl. Durchl. fortgesetzt / und was etwan daran ermangelt / verbessert und ersetzt werden können/woran es dann auch Se. Churfürstl. Durchl. Ihres Orts nichts erwinden lassen/wann nicht solche erstlichen von Seiten der Cron Schweden unterschlagen/ und nachgehends durch den in die Marck gethanen Einfall / und darinn verübte vielfältige Hostilitäten gar fruchtloß gemachet worden. Allein Schweden war nicht so groß umb die Communication zu thun/sondern suchte nur dadurch einen Prætext, wie sie die vielfältigen von Frankreich empfangene Subsidien redlich verdienen / und inhalts der mit solcher Cron habenden geheimen Bündniß allen denen jenigen

EINE

eine Diverſion machen möge / welche ſich denen Francköſiſchen Waffen
 in denen Niederlanden oder ſonſten auff einige Weiſß würden opponiren.
 Der Reichs-Canzler in Schweden hat ſolches den Churfl. Brandenb.
 Herrn Abgeſandten ins Geſicht gut Teutſch geſaget / der Casus foederis
 mit Franckreich wäre nunmehr / da die Fürſten und Stände nach dem
 Rhein wider Franckreich Hülffe ſchicketen / entſtanden : Und ſey man in
 Schweden nur noch daran different, ob Sie erſtlich dem Herzogen von
 Lüneburg oder Se. Churfürſtl. Durchl. auff die Haut gehen ſollen / in
 deme gleichwol Se. Churfürſtl. Durchl. von Ihrem Vorhaben noch etwas
 an Schweden communiciret / Lüneburgiſcher Seiten aber ganz keine
 Communication geſchehen. Eben als wann die Chur-Fürſten und
 Stände deß Reichs auß Schweden Ordre holen müſten / ob und wann
 Sie ihren von einem außwärtigen Feind verwüſteten Vaterland Hülff
 und Rettung thun / oder der Kaiſerl. Majest. als Ihrem einigen Herrn
 und Ober-Haupt / treue Hand bieten mögen. Über das ſehe mir doch ei-
 ner nur die Aequität und Billigkeit an / derer ſich Schweden gegen Chur-
 Brandenburg gebrauchet. Das Bündniß iſt zwiſchen beeden / und in
 ordine atq; reſpectu ad ſe invicem gleich Souverainen Theilen ge-
 ſchloſſen worden : So fern nun der Eine oder Andere ihme Krafft und
 Befag deſſen etwas zu gebühren vermeinet / ſo noch nicht impliret wor-
 den / hätte billig derſelbe darumb erſuchet / und im Fall Er es nicht geſtän-
 dig / der Zwift entweder unter ihnen beeden durch freundliche Mittel /
 oder vor einem Ober-Mann entſchieden werden ſollen. Allein Schwe-
 den lehret dieſen Proceß ganz / ſezet ſich ſelbſt in eigener Sach zum
 Richter / läßt von ſich nichts anders als Mißfallen / Züchtigung und lau-
 ter Dräuwort hören / exequiret auch gleich darauff mit Einquartirung
 vieler Tauſend Mann ihr vermeintes Urtheil / und verfähret mit Sr.
 Churfürſtl. Durchl. nicht anders / als ob Sie ein Vaſall oder Unterthan
 des Königs wären / und auff jeden deſſelben Winck pariren müſten / da doch
 die Cron Schweden weder an Sr. Churfürſtl. Durchl. hohen Perſon /
 noch Dero Land und Leut nicht ein Haar breit zu prärendiren haben.
 Derowegen auch Gott dieſen Uebermuth und Stolz nicht länger verträ-
 gen können / ſondern die vor dem ſo groß und unmäßig gewefene Schwe-
 diſche Reputation nachrücklich / und mit Verluſt ſo vieler herrlichen im
 Reich gelegenen Städte und Provinzien geſtraffet : Solte nun anderet
 Seits auch Pohlen / Dännemarck / und Moscau von dieſen mit ihren Fe-
 dern

dem pranzenden Raben ein jeder die seinigen wegnehmen / und ihm nur seine alte Farb lassen / würden Sie gewiß jederman zum Spott dienen / welchen Sie vorher ein Verwunderung und Schrecken gewesen. Bleibet demnach dabey / daß die Cron Schweden durch unrechtmässigen Überfall der Chur- und Marck Brandenburg einen offenbahren Reichs-kündigen Land-Frieden-Bruch begangen / und solche über-böse That mit dem geringen Schein Rechts nicht zu justificiren stehe / viel mehr aber alle *requisita fractæ Pacis publicæ*, so in den Reichs-Constitutionen enthalten / dieses Orts concurriren / und die von Sr. Churfürstl. Durchl. angestellte *actio* durchauß darauff qualificiret werden können.

Weiln nun der Kaysers und das gesampte Reich diese gewaltige proceduren und straffbahres Verfahren im Reich länger nicht mehr zu erleiden vermögt / auch bereits schon vorhero Sr. Churfürstl. Durchl. in *omnem eventum* wider alle Aggressores nachrückliche Hülff und Rettung zu thun / und dieselbe allerdings Schadloß zu halten / durch unterschiedlich Reichs-Conclusa versprochen / und also garantiret: Über das Se. Churfürst. Durchl. auff erhaltene Nachricht der Schwedischen Invasion bey der Kaysersl. May. un dem gesampten Reich auff den Land-Frieden wider Schweden geklaget / und sein Vorbringen für billig erkennet / und daß Ihme zulangende Hülff geschehen solle / beschlossen worden / Als ist für das Fünffte nicht minder in *facto* wahr / daß hierauff der König un die Cron Schwede nach einigen vorher fruchtloß ergangenen Kays. Dehortatorien / so wohl für sich selbst den Münster- und Osnabrückischen Frieden gebrochen zu haben / und dannenhero wider Ihn als einen allgemeinen Feind des Reichs *jure gentium* zu agiren / erkennet worden; Sondern auch so fern Er ein MitStand und Glied des Reichs / sich des Land-Friedes schuldig gemacht / und alle von des Reichs wegen Ihme competirende Lehnen / jura und andere beneficien mithin verwürcket / auch wider Ihme nicht anders als wider einen Land-Friedbrecher / nach außweiß der Executions-Ordnung zu procediren / und Seine von dem Reich habende Unterthanen aller Eynen und Pflichten / so sie Ihme geleistet / auß Kays. Macht und Vollkommenheit zu absolviren / auch in deme zu verwarnen seyn / daß Sie nicht mehr Ihme Treu und Gehorsam leisten / anhangen / Hülff oder Benschub thun / noch auff was andere Weiß und Weg es geschehen könnte / sich seiner annehmen sollen.

Und ist ferner / Sechstens / wahr / daß dieses alles auff einer allge-
E
meinen

meinen Reichs-Versammlung auß Macht und Auctorität der Römischen
 Kayserslichen Majest. mit sämptlicher Churfürsten / Fürsten und Stände
 Bewilligung und Genehmhaltung / per majora also gehandelt und be-
 schlossen worden. Dann was ein und andern / durch die Französische
 intriguen verleiteten Stand betrifft / der entweder dieser Action wider-
 sprochen / oder nicht mit einstimmen wollen / kan doch dieses der Sachen
 nichts benehmen / noch der Kaysersl. Maj. und allgemeine Reichs-Decret
 unkräftig machen / in deme fast in allen Consultationen die majora platz
 finden / und anderer weniger ungeacht für ein Universal-Conclusum
 gelten. Es ist auch nicht leicht ein Ursach vorzuwenden / warumb der
 mindere / und nicht wol hunderste Theil der Stände / welchen der unumb-
 gängliche Proceß wider Schweden nicht gefallen wollen / der übrigen gan-
 zen Reichs-Versammlung Gutachten / und absonderlich der Römischen
 Kaysersl. Maj. darauff erfolgter Confirmation und Publication vor-
 bringen sollen; dann zu geschweigen / daß in allen Collegien und Corpo-
 ribus die majora prævaliren / auch sonst nicht leicht ein anderer Weg/
 etwas gewisses und verbündliches zu schliessen / zu erdencken / so ist indem
 Reich Rechtens und Gewohnheit / daß in declaratione Banni ex capite
 fractæ pacis, welche Erklärung mit gesampter Reichs-Stand Willen ge-
 schehen muß / die vota majora attendiret / und nach denselben pfeget ge-
 sprochen zu werden. Daß aber dißfalls die minora saniora, und zu Er-
 haltung Friedens und Ruh im Reich mehr zulänglich gewesen seyn sollen/
 ist umb so viel weniger zu vermuythen / weiln die übrigen meisten Stände
 auch nicht als Kinder / sondern wohl-bedächtlich mit grosser Bescheidenheit
 und Anführung der wichtigsten und unwidersprechlichsten Ursachen voti-
 ret / darauff zu schliessen / daß Ihnen des Reichs Wohlfahrt und Ruhstand
 ja so wol als andern anliege. Und wann auch gleich der mindern Zahl
 Gutachten dem gemeinen Besten vorträglich und ad tranquillitatem
 publicam mehr dienlich in der That gewesen / hätte man dennoch den meh-
 rern Stimmen deferiren und nachgeben müssen / dieweilen in casibus
 jure non exceptis universaliter wahr / quod potiora vota conclu-
 dant. Dann es ein andermahl leichtlich geschehen könnte / daß der mehrer
 Theil besser und nützlicher votirten. Solte man es aber endlichen ad
 qualitatem & rectitudinem votorum, und nicht den numerum an-
 kommen lassen / würde gewißlichen allemahlen ein ewiges Gezänck entste-
 hen / und ein jeder sein Sentiment für das beste halten / auch darauff beste-
 hen.

hen. In deme ohne das uns Menschen fast von Natur angebohren / daß wir selbst für uns klug seyn / unsern eigenen Raht / That und Vornehmen lieben und darauff bestehen / und andern nicht gerne hierinnen weichen oder nachgeben wollen. Bleibet es demnach dabey / was auff gegenwärtigem Reichs-Tag von Kaysersl. Maj. aus habender Macht und Vollkommenheit mit der Ständt allgemeinen Bewilligung wider Schweden geschlossen worden / daß solches billig pro concluso Imperii universali zu halten / für sich auch kräftig und verbindlich sey / und jedermänniglich / deme nachzukommen / obligiren thue.

Nächst diesem ist Siebendens gleichfals wahr / daß gleich hernach oberwehnter abgefaster Reichs-Schluß gebührender massen würcklichen exequiret / von Römischer Kaysersl. Maj. Avocatoria an alle des Reichs Unterthanen / welche sich in der Cron Schweden Diensten befinden / auch in deme executoriales vermöge der Executions-Ordnung an die nechstbelegene Ehrenß / und insonderheit in selbigen an Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / die Herzogen von Lüneburg und Hollstein / den Bischoff von Münster und andere außgefertiget / auch von Ihnen die realis Executio mit Heereskrafft in Brehmen und Pommern zugleich vorgenommen / und mit bewehrter Hand / auch occupirung der verwürckten Lehen vollstreckt worden. Vor allen Dingen aber haben die von der Cron Schweden zu Lehen getragene / und durch gebrochenen Land-Frieden dem Reich ipso facto & sententia judicis wieder heimgefallene Unterthanen in Provinzen / nicht nur allein davon durch affigirung der Avocatorien / welche bey ihnen aller Orten / da es sich nur thun lassen / angeschlagen worden / gute sattsame Nachricht erhalten / Sondern auch in specie ernstlich und strengen Kaysersl. Befehl bekommen / hinfüro der Cron Schweden weiter nicht getreu und anhängig zu seyn / noch dieselbe für ihren Erb-Herrn zu achten / folgen / auffnehmen / beschützen / oder sonst in andere Weiß und Weg / wie das geschehen könne / Vorschub und Beystand zu leisten. Sondern sich von derselben gänzlich abzuthun / und der Zeit biß zu anderweitiger Verordnung / denen hierzu von Sr. Kayserslichen Maj. und des Reichs wegen deputirten Herren Executoren ohne Verzug oder Hinterniß zu ergeben / und den Eid der Treu / auch allen würcklichen Gehorsam abzustatten.

Derentwegen dann Ahtens deme zu folg ohngezweiffelt wahr / daß durch erwehnte Avocatorien und dergleichen Kaysersl. Befehl wie sonsten

andere des Reichs Unterthanen / die der Cron Schweden bekräftigt oder zu Dienst gewesen / also vornehmlich die Länder / Brehmen / Wehrden / und Pommern / samt der Insel Rügen / zu allem Gehorsam / und sich denenselben gemess zu bezeugen / verbunden worden / und ohne Verletzung Gottes - und Kaiserl. Majest. auch ihres eignen Gewissen / über daß sich des schweren Lasters der Rebellen und Abfall vom Reich theilhaftig zu machen / nicht verachten / in den Wind schlagen und bey Schweden so beständig / als theils gethan / theils von ihnen noch beschicket / verharren können. Dann Gott wil und befiehet uns in seinem Wort / daß man der höchsten Obrigkeit in allen billigen Sachen unterthan und gehorsam seyn solle / weiln solcher Stand seine eigene Ordnung und Stiftung ist. Welcher Mensch nun freventlich / widerstrebet / der widerstrebet Gott und dessen heiliger Ordnung selbst / und vergreiffet sich also nothwendiger Weis an Göttlicher Majestät. Sintemahl der Allerhöchste den Ungehorsamb und Schimpff / so widerspännige Unterthanen ihrer rechtmässigen Obrigkeit beweisen / nicht anderst / als Ihme selbst geschehen / auffnehmen und deuten wil / in deme angeführte Obrigkeit Gottes höchliches Geschöpf / Stadthalter und Diener seyn / unter uns Menschen / zu Erhaltung guter Friedens / Recht und Gerechtigkeit eingesetzt. Gleich wie nun etwan ein Herr / was seinem Diener böses in dem Amte / darein er gesetzt ist / wiederfähret / sich nicht anders zu Sinne ziehet / als treffe es seine eigene Person an / ja gleich wie das Laster der beleidigten Kaiserl. Majest. an Chur - und Fürsten / auch Se. Majest. Geheimbdesten Råthen / besag der Guldener Bull und gemeinen Rechten / kan begangen werden / weiln Allerhöchst besagte Se. Kaiserliche Majestät / ob man schon formaliter wider Dero Person nicht gesündigt / es dennoch anderst nicht verstehet / dann daß solche böse That an den Chur - und Fürsten Sie selbst betreffe ; Also auch gleicher Gestalt hält Gott sich selbst und seine Majestät beleidiget / so offte Unterthanen sich wider dero Obrigkeiten Geböthen und Verordnungen setzen. Daß Crimen læse Majestatis civilis ist mehr als offenbahr / und ganz kein Zweifel / daß es rebellione & defectione ab Imperio ad ejus hostes committiret werde. Dannerhero auß solcher beeden höchsten Verbrechen Beschaffenheit nothwendig ein böses Gewissen folgen muß. Was die Rebellion und Abfall vom Reich betrifft / macht man eigentlich sich derer schuldig / wenn man Sr. Kaiserl. Majest. rechtmässigen Mandatis nicht pariret und folget / sondern stracks zuwider thut / und
die

die allgemeinen Feinde des Reichs bey sich heget / behauset / beschützet / derer Sachen sich mit theilhaftig machet / und nach Möglichkeit / auch so gar mit Darsetzung Guts und Bluts / Hülff und Vorschub leistet. Aniezo de perpetua infamia nichts zu sagen / welche / so man die Sachen genau nehmen wolte / ex magnitudine hujus criminis entstehen müste. Wann nicht hierinnen Kaysrl. Majest. ein Einsehen hätte / und denen / so sich wiederumb zu ihren und des Reichs Gehorsam begeben / per Amnenciam Gnad wiederfahren liesse.

Also erfolget nunmehr endlich / und vor das Neundte / auß diesem allen / daß die Schwedischen im Reich gelegene und lebenbahre Provinzen / und dero Inwohner / weder anfänglich mit Recht / Fug und guten Gewissen / der Cron Schweden hülffliche Hand bieten / noch dieser Zeit damit die Städte Stralsund und Gripswald / auch das Fürstenthumb Rügen fortfahren können / Sie wollen dann Gott im Himmel criminis continuatione & tractu noch mehr beleidigen und reizen / und in allen andern hernerhest erzehlten Verbrechen zu ihrem selbst eigenen Verderben und ewigen bösen Mahmen verharren. Dann zwar die Beständigkeit und Pflicht-gemässes Verhalten vor sich eine grosse und schöne Tugend ist. Allein wann sie nicht zu rechter Zeit und Orth gebraucht / sondern in ungebührlichen Dingen angewendet wird / so degenerirt sie in eben ein so grosses Laster / quia mutatio & corruptio ex re optimâ in pessimam fit, und gebehret eine straffwürdige Hartnäckigkeit. Gleich wie nun Gott ein sonderbahr Wolgefallen hat / wann Unterthanen ihrer vorgesezten Obrigkeit Gehorsam und treu seyn / dieselbe herzlich lieben und ehren / Dennoch aber nicht wil / sondern vielmehr verbeuth / in unbilligen oder wider Gottes Wort und die Tugend lauffenden Dingen derselben zu folgen ; gleichermassen ist es wohl an sich löblich / daß des Reichs mittelbahre Unterthanen ein jeder seiner Obrigkeit und Erb. Herrn / so lang Sie solche seyn / auch Recht und Gerechtigkeit handhaben / alle schuldige Pflicht und Unterthänigkeit erweisen. Wann aber dieselben durch begangenen Landfriedens Bruch / Feloniam oder andere Verbrechen nach genugsamer der That Erkänntniß / ordentlicher und in denen Reichs-Constitutionen vorgeschriebener Weiß / vor Feind und in die Reichs Acht / auch deren Lehen verfallen erkennt / zu deme die Unterthanen / ihnen nicht weiter zu gehorsamen / von Röm. Kaysrl. Maj. ermahnet werden. Gleichwoln aber dennoch solche Aechter nich nur allein in ihrem straffmässigen Vornehmen verharren

harren und fortfahren/sondern auch zu Verhinderung der wider sie decer-
nirten Execution, und ihrer eigenen bösen That Behauptung/sich ihrer
gewesenen Unterthanen/Städt und Schlösser als eines Werckzeuges be-
dienen wollen/seynd gemeldte Land und Leut wahrlich nicht verbunden/sich
dermassen mißbrauchen zu lassen / können es auch mit gutem Gewissen
keines weges thun / sondern müssen gedencen / daß sie noch eine höhere
Obriegkeit haben / derer sie auch mit Pflicht und Treu zugethan / und Ihr
zu gehorsamen nicht minder Gottes Befehl ist / und da sich der Fall zuträ-
get/ daß von beeden contraria mandata ihnen zukommen / erfordert so
wohl ordo in rep. als die gesunde Vernunft selbst/den Obern und höhern
zu respectiren/so fern Er rechtmässig und nach den Reichs-Constitutio-
nen ergangen. Dann wann dieses nicht also seyn / noch die Rånsf. Maj.
und das Reich in Concursum cum Domino territoriali, so oft es die
Reichs-Noth und Rechte erfordern / prävaliren solte / zu was wären so
viel Abschied / so viel heilsamer Gesetz / Camergerichts- und Executions-
Ordnung doch sonst nutz? Welche alle bemelte prävalentiam in ge-
bürenden Fällen auff dem Rücken mit sich tragen.

Was etwan hierwieder von diesen Schwedisch-gesinnten Orten ein-
gewendet worden / dessen sich auch die Stralsunder / Griepswalder und
Rügener noch gebrauchen möchten / ist bey weitem von keiner solchen Er-
hebligkeit / welche Sie von dem oben gemelten Verbrechen entladen soll
oder kan. Dann der Eid der Treu und Erb-Huldigung verbindet Sie
zu nichts mehr/ wie darnach im Dritten Theil mit mehrern soll außgeföh-
ret werden; Wann welche aber vermeinen / Sie wären der Cron Schwe-
den also zur Satisfaktion übergeben / daß Sie einig und allein dahin ge-
wiesen und von dem Römischen Reich abgesondert seyn / Solchem wider-
stebet das Instrumentum pacis mit klaren Worten / als darinnen verse-
hen/ daß bemelte Cron solche Länder in qualität eines Herzogen in Breh-
men und Pommern/von Rånsf. Maj. zu lehen tragen/auch eo respectu
dem Reich unterworffen seyn/ und darüber das Juramentum fidelitatis
gleich den vorigen Herzogen in Pommern præstiren solle. Die Wort
des instrumenti pacis seynd hell genug *Artic. 10. §. Exsolvit denique.*
Vicissim serenissima Regina & futuri Reges regnūq; Suecia dicta feuda
omnia & singula à Cesarea Majestate & Imperio recognoscant, eoz no-
mine, quoties casus evenerit, investiturarum renovationes decenter pe-
tant, juramentum fidelitatis eoz annexa, sicut Antecessores similesq;
Imperii

Imperii Vasalli prestando. Allhier urgiren andere das Juramentum fidelitatis, und wollen nicht / daß die Cron Schweden dem Reich / mehr besagter Länder wegen / auch als ein Unterthan unterworffen / weniger aber das Juramentum subjectionis geschworen habe / derentwegen auch in poenam fractæ Pacis publicæ, so allein die Unterthanen angehet / nicht fallen können. Aber daß diese Ausflucht / so man sie was genauer beim Liecht besiehet / den Stich nicht halten rhue / und die regierende Könige in Schweden / als Herzogen in Brehmen und Pommern nicht nur des Reichs Lehen-Leut / sondern auch Stände und Unterthanen gewesen / ist daher abzunehmen / dieweilen Sie solche Reichs-Provinzien in eben der qualität / als die vorigen Erz-Bischoffen und Herzogen / ja andere Stände und Fürsten des Reichs / welche doch unzweiffelbar der Käyserl. Maj. auch ratione personæ subject und gehorsam seyn / ingehabt haben. Darnach so ziehlen die Wort des Instrumenti pacis, *eig. annexa*, ohne fehlbar auff die Subjection, und wollen so viel / daß mit dem Juramento fidelitatis auch zugleich das Juramentum subjectionis ratione personæ abgestattet werde / welches dann noch mehr formula juramenti, so die Fürsten und Stände des Reichs der Lehen wegen Sr. Käys. Maj. zu præfieren pflegen / confirmiret wird / als worin in denen zu End gesetzten Worten Juramentum subjectionis deutlich genug begriffen. Es lautet aber der Lehen-Eid folgender gestalt: Euch dem Aller-Durchlächtigsten / Großmächtigsten / Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / LEOPOLDO, Römischen Käyser / unserm Allergnädigsten Herrn von wegen und als Vollmächtige Gewalthabere des Durchleuchtigsten unsers Guädigsten Fürsten und Herrn geloben und schweren wir in Krafft des von Ihr. Fürstl. Durchl. empfangenen und zur Käyserl. Reichs-Hoff-Cantzley übergebenen schriftlichen Gewalts auff das h. Evangelium / daß Wir hier leiblich berühren / und in die Seele hochgedachtes ic. : Daß Ihre Fürstl. Durchl. von den Regalien und Lehen wegen des Fürstenthums Usampt allen demselben incorporirten Graff-Herrschaft / Ein- und Zugehörungen / die Ihre Fürstl. Durchl. izo verliehen und gesreicht werden / nun hinfüro von dieser Stund an Sich E. Käyserl. Majest. allen derselben Nachkommen am Reich /

Reich/ Römischen Käysern und Königen / und dem H.
 Reich / treu / hold / gehorsam und gewartig seyn / auch
 nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn sollen und
 wollen / da ichtwas wider Ihr Käyserl. Maj. Persohn/
 Ehr/ Würde/ oder Stand gehandelt / oder fürgenomen
 wird: noch darein willigen oder gehelen in einige Weg:
 Sondern E. Kay. Maj. und des H. Reichs Ehr / Nutz
 und Frommen betrachten und befördern / nach allem
 Ihrem Vermögen. Vnd ob Ihr Fürstl. Durchl. irgends
 verstünden / daß etwas fürgenommen oder gehandelt
 würde/wider Ihr Käys. Maj. Person oder das H. Reich/
 demselben sollen und wollen Sie getreulich vor seyn/
 und Ihre Käyserl. Maj. dessen ohn Verzug warnen/und
 sonsten alles das thun / das sich einem gehorsamen Fürs-
 ten gegen E. Käyserl. Maj. und dem H. Reich gebühret/
 von Recht/ oder Gewohnheit wegen / getreulich / ohne
 arge List und Gefährde: Als wahr Sr. Fürstl. Durchl.
 GOTT helffe und das Heyl. Evangelium. Bis daher der
 Eid der Lehen-Pflicht und Unterthänigkeit. Und hindert hieran nichts/
 daß solcher von den Regalien und Lehen wegen practiret wird/
 dannenhero ad subjectionem nicht zu extendiren. Dann die formula
 juramenti begreiffet in sich zwenley Art Eid / Erstlich Juramentum
 fidelitatis ratione feudorum, und dann Juramentum subjectionis
 ratione personæ, welcher andere Eid sich anfänget mit denen Worten/
 und sonsten alles das thun/ ic. Einem gehorsamen Fürsten
 oder Stand gebühret aber auch seiner Persohn wegen der Käyserl. Maj.
 und dem Reich unterthan und getreu zu seyn / welches dann daher zum
 Ueberfluß abzunehmen / daß dieselben vor allerhöchstbesagter Käys. Maj.
 und dem Cammer-Gericht auch in Sachen so die Lehen nicht concerni-
 ren/ als Allodialibus, debitis & delictis belanget werden / zu deme das
 crimen læsæ Majestatis begehen können / so auff einen purum putum
 Vasallum sich mit nichten ziehen läßt. Von welcher jurisdiction die
 Rönige in Schweden als Herzogen in Brehmen und Pommern ic. mit
 nichten außgenommen/sondern darunter expressè begriffen seyn/d. Instr.
 pac. artic. 10. S. è contra vero si contigerit. Ist demnach etlicher Mei-
 nung nicht zu verwerffen / sondern in ratione & experientia gegründet/
 die

die vorgeben / es werde der Rånserl. Maj. und den Ståndten des Reichs
 bey Empfangung der Lehen und Regalien uno actu & jurando duplex
 juramentum fidelitatis & subjectionis geleistet / wovon zu sehen *Bur-*
gold. ad Instrum. pac. part. 1. Discurs. 10. n. 15. Gleichwohl aber wann
 auch schon keine subjectio von der Cron Schweden jurato promittiret
 worden wäre / so folgete dannoch nicht hierauß / daß Sie auch keine schul-
 dig / in deme auch so gar welche Reichs Städt seyn / die hiervon privilegio
 quodam seu consuetudine exempt. Und gehörter massen möchten et-
 wan die etwas gescheidere / welche vor andern was seyn / und die Sach ver-
 stehen wollen / zu ihrer vermeinten exculpation reden ; Der gemeine
 Mann aber / könnte ferner einwenden / Es wäre ihme von deme was zu Ke-
 genspurz wider die Cron Schweden gehandelt und exequirt worden /
 nicht bewust gewesen / hätten auch ohne deme nicht verstanden / was ein
 Friedebruch / oder ob Schweden dergleichen begangen / noch weniger aber /
 wie viel sie der Römischen Rånserl. Maj. vor Schweden schuldig / haben
 vermeinet / daß die Cron ihr eigener Herr / deme sie getreu seyn und allen
 Gehorsam erweisen / auch sonst auff niemand sehen sollen : Massen ihnen
 jederzeit solches von ihrer Obrigkeit und sonderlich den Priestern in der
 Kirchen vorgetragen worden / denen sie billich Glauben geben und gefolget /
 als welche die Sach besser dann sie selbst verstanden. Ich wil nicht in
 Abred seyn / daß diese und dergleichen Reden zu des einfältigen Manns
 Entschuldigung nicht wenig vortragen / zumahl mehr als nur gar zu
 wahr / daß der Obrigkeit und sonderlich den Geistlichen obgelegen / sie von
 der Sachen wahren Beschaffenheit recht zu informiren / und was bey ge-
 genwertigem Zustand zu thun oder zu lassen / mit gebührender Bescheiden-
 heit zu erklären : in Betracht ohne das die Geistlichkeit wegen ihrer vielfälti-
 gen zu Verleit- oder Verstockung des Volcks gehaltenen Predigten sich
 damit weiß brennen will / daß ihnen gebühret den End von den Einwoh-
 nern der Cron Schweden geleistet / zu schärpffen / und wozu er sie verbind-
 de / außzulegen ; Die warlich vielmehr / wann sie ihres Ampts recht abwar-
 ten / das Volck ihrer Gebühr erinnern / und für Meineid und Rebellion
 verwarnen wollen / auch was man dem Rånser und Reich vor allen zu ge-
 ben / hätten beyfügen / und nicht hiervon die Gemeine gånzlichen abziehen
 sollen ; Welches sie auch einmahl werden zu verantworten / und bey dem
 lieben Gotte / wegen so vieler hundert Seelen / die leider in diesem ihrem
 gegen dem Römischen Rånser gefasten Ungehorsam / und in ihrer vermein-
 ten

ten Treu zu Schweden/ umbkommen / oder noch verderben werden / Reichenschafft zu geben haben. Allein wann ich der Sachen genau nachdencke/ so kan ich auch das Volck nicht gar für entschuldiget halten: Dann die Unwissenheit des zwischen dem Reich und Schweden habenden Zwistes / auch was von Kaysrl. Maj. mit Bewilligung der Stände beschloffen worden/ ist allermänniglich kundt gewesen / und die aller Orten deswegen angeschlagene Avocatoria, auch an die vornembsten Schwedische Städt ergangene Mandata heben alle ignorantiam facti auff: Damit es unmöglich/ daß nicht hiervon dem meisten Theil Nachricht zukommen; Wobey dann alle sich erinnern sollen/ daß sie auch Teutsche und der Kaysrl. Maj. mit Treu und Unterthänigkeit nicht weniger dann der Cron Schweden verwandt: Hätten sie nun auß der Sachen nicht finden / noch eigentlich welchem Theil Beyfall zu geben / bey sich entscheiden können / so wäre für sie das beste gewesen / still zu sitzen / und der Sachen Außgang GOTT und der Zeit heimzustellen. Daß sie aber deme zu wider selbst für Schweden die Waffen ergriffen / und denen Kaysrl. Executoren sich halbstarreriger Weiß opponiret: In Belägerung der Städt mit auff den Wall gangen/oder sich bey den Außfällen finden lassen/un ihre Brüder/die Teutschen/ auff alle Weg und Weiß zu beschädigen/ und ihnen Abbruch zu thun getrachtet/ auch endlichen bey der Cron Schweden mehr / dann ihre eigene Nation zugesetzt/ und zum theil in dieser Verstockung noch beharrē: Das ist es was sich mit keiner vorgewandten ignorantia juris aut facti entschuldigen / oder mit einem andern Mahmen / dann der muthwilligen Rebellstort und Abfall eigentlich tauffen läßt. Und wann gleich schon vielleicht welche gewesen / die auß keinem bösen Fürsatz dermassen feindselig sich gegen das Reich/ und für Schweden beständig erwiesen / wird doch dieselbe Einfalt/ noch daß sie von denen / die es Ampts wegen thun sollen / keines bessern ermahnet worden/ sie in einem so groben Laster schwerlich schützen können/und befürchte ich/ es werde vor Gottes Gericht heissen / was dorten die Göttliche Majestät zu dem Propheten Hesekiel geredet: Cap. 3. Du Menschenkind / Ich habe dich zum Wächter gesetzt über das Haus Israel: Du solt aus meinem Mund das Wort hören/ und sie von meiner wegen warnen. Wann ich den Gottlosen sage / du mußt des Todtes sterben / und du warnest ihn nicht/ und sagest es ihm nicht/damit sich der Gottlose für seinem gottlosen Wesen hüte / auff daß er lebend

lebendig bleibe / so wird der Gottlose umb seiner Sünde willen sterben / aber sein Blut wil ich von deiner Hand fordern.

Erhellet also auß diesen allen biß daher nach der Ordnung deducirten argumenten und unbeweglichen Gründen / daß die Stralsunder / Gripswalder und Rügener ohne Überschreitung Gottes Ordnung und Befehl / Verletzung Käyserl. Maj. und ihres eigenen Gewissens / der Cron Schweden in gegenwärtiger ungerechten Sach keinen Vorschub noch Beystand thun können oder sollen / auch hierzu keines wegs / sondern viel mehr verobligirt seyn / sich von dieser Cron gänzlich abzuthun / und dem Reich und Käyserl. Maj. als ihrem obersten Haupt zu ergeben. Dieweiln aber das Menschliche Herz nicht nur allein durch Gerechtigkeit und Tugend / sondern auch gemeiniglich aus Eigennutz und Vorthail recht zu thun und zu leben bewogen werden kan / als ist noch übrig zu erweisen / welcher gestalten diese Leut von solcher ihrer Widersetzlichkeit keinen Nutzen noch Frommen / sondern eitel Ungemach / Trübsal und augenscheinliches Verderben ihrer und der ihrigen ohnfehlbar zu gewarten. Dann wie kan solches anderst seyn / in deme die Reichs-Constitutiones heylsamlich versehen / daß nicht nur allein die Land-Fried-Brecher / sondern auch alle die jenigen / die sich derselben annehmen / ihre Unthat billigen / oder sie beherbergen / äßen / träncken / und in andere Weg Beyhülff verstaten / in die Pön des Land-Friedens gefallen / und wider sie nicht weniger procediret werden solle. Seynd demenach diese Ort und Leut / gleich als die Schweden selbst des Land-Friedenbruchs mit theilhafft / und aus des Reichs Frieden in den Unfrieden gesetzt / und haben das ganze Römische Reich sampt dero Hohen Alliirten zu einem mächtigen Feind auff dem Hals / auch bereits den Krieg zu Wasser und Land vor der Thür / und müssen sich stündlichen einer Real-Belägerung / auch Verwüstung ihrer Städt und Länder besorgen. Alle freye Commerciën seynd ihnen versperret / und sie dörfen sich nicht sicher vor ihre Stadt-Thor heraus machen / noch ihr Vieh auff die Weid treiben / daß sie nicht immer besorgen müssen / entweder gefangen zu werden / oder aber umb das Ihrige noch übrige wenige zu kommen. Die Zufuhren des Getreidts / Proviants / und andern Victualien / die sie zu ihrer und der ihrigen Leibs-Nohtdurfft bedürfftig / und bereits daran grossen Mangel leiden / seynd zu Wasser und Land abgeschnitten / also / daß ihnen nicht leicht etwas zukommen kan. Dann aus dem Reich geschiehet

ohne das keine Zufuhr / und in der Ost-See kreuzen Tag und Nacht die Dänischen und Holländischen Schiffe / mit den Brandenburgischen Capers / so alles / was sich nur von Schweden oder andern Dero Feinden blicken läßt / verfolgen und hinweg nehmen. Im Reich werden sie zu keinem Jahrmarch oder Messen gelassen / können auch nicht sicher dahin reissen / und kompt gleichfals niemand von den Teutschen zu ihnen / Handelschafft zu pflegen / wodurch nothwendig ihre traffiquen und Handlungen zu grund gehen müssen. Unterdessen leisten sie der Cron Schweden nicht nur allein mit Darsetzung Leibs und Lebens treuen Beystand / sondern schiessen auch grosse Geld-Summen vor / derentwegen ihnen die Sorg immer auff dem Hals liegen muß / wann endlichen die Sach für Schweden übel außlauffen / und man sie vom Teutschen Boden vollend herunter bringen wird / daß von aller ihrer Gutwilligkeit / Treu und Gehorsam sie nicht den geringsten Nutzen haben / auch gar ihres Crediti bloß gehen werden. Zu deme ist ihnen dieser Zeit kein geringer Kummer und Anfechtung / damit sie ihr Gemüth plagen / daß sie zu der Cron Schweden und ihrer Rettung so gar keine Hoffnung oder Anstalt sehen / und fast selber daran zu desperiren haben. Dann Schweden hat anderwärts so viel Feind auff dem Hals / daß diese Cron an Sie wenig gedencken oder Hülff schicken kan. So hält der Kaysler / das Reich und andere Allürten den König in Franckreich so warm und eng / daß Er gleicher massen aller seiner Macht und Kräfte von nöthen / sich und sein Königreich zu beschützen. Wann auch gleich diese beede Cronen gerne Hülff und Entsatz thun wolten / ist doch fast kein Raht oder Mittel / selbigen nach Pommern zu bringen. Dañ Franckreich kan durch Teutschland ohnmöglich dahin kommen / und wann es auch schon mit Hunderttausend Mann im Anzug begriffen ; Zu Wasser aber lassen weder die Holländer noch Dähnen den geringsten Succurs nicht vorben ; Ebenfalls wird die Ost-See von dieser beeden Nationen Kriegs-Schiffen und Capern creuzweiß durchstrichen / daß schwerlich aus Schweden ein Schiff überlauffen kan / welches ihnen nicht in die Hände gerahen solte. Wird also die Cron Schweden / wo ein Entsatz in Pommern überzubringen / einer ganzen Kriegs-Flotten vonnöthen haben / und ist dannoch dabey zu besorgen / daß solche Schiff-Armada wieder / wie schon zu zweyen mahlen nach einander geschehen / vom Feind geschlagen und zurück getrieben werde. Ich weiß auch nicht / ob Schweden wol nach so grossem erlittenem doppelten Verlust und Schaden zur See sich so balden erholen / und eine

neue

neue Kriegs-Flotte außrüsten könne: Dann ob gleich Franckreich hierzu die Unkosten hergeben wolte / wo seynd aber die Matrossen und Schiff-Soldaten auff-zubringen / da in Schweden bereits grosser Mangel an Mannschafft sich ereignet / und bald der Fünffte / bald der Vierde Mann auffgebochen werden muß; Doch laßt mir endlich dieses alles so geschehen / laßt Stralsund und Gripswald / auch die Insul Rügen entsetzet / und manutentirt werden / so ist doch der Cron Schweden dieser Zeit lauter ohnmöglich / das jenige / was in Pommern / Brehmen und Behrden schon verlohren / wieder zu erobern: Dann Sr. Churfürstl. Durchl. und andere Herren Possessores würden ehender alles daran strecken / ja Ihre Land und Leut zu setzen / weder diese Conquesten aus den Händen lassen. Sie können auch ungleich leichter dieselbigen defendiren / in deme jeder in der näh angeessen / und eine schöne Armee auff den Beinen hat / weder die Schweden Ihnen abnehmen / die all ihre Militz sampt dem Proviand und Ammunition über Wasser her müssen bringen lassen / womit es langsam und gemeiniglich unrichtig her-zu-gehen pfeget. Solte nun die Cron Schweden auff dem Teutschen Boden mehr nichts / dann die nur noch übrige wenige Land / die Sie jekund zu ihrer devotion hat / behalten / das verlohrene aber alles abstehen müssen / so wären warlich diese Leut die elendesten ruinirtesten Menschen von der Welt / und würden zu einigen Kräfften oder in ihren vorigen Flor zu ewigen Zeiten nimmermehr kommen / also / daß sie wünschen möchten / keinen Schweden nie gesehen oder ihnen hülffliche Hand und Beystand geleistet zu haben. Dann / weiln dannoch die Cron zu Ihrer Versicherung so wohl in Fried- als Krieges-Zeiten / wie vormahls / eine ganze Armee immerdar auff dem Teutschen Boden zu unterhalten würde obligirt werde / welche nothwendig diesen kleinen un engē Winckel Pommerns zu ihren Quartiren nehmen / auch darinnen mit Servisen und Monat-Geldernourniret werden müste / so erwüchse ohnfehlbar der ganze Last der Contributionen / Accisen und anderer Anlag / welche ehedessen alle Schwedische Provinzen im Reich mit einander beygetragen / einig und allein ihnen auff den Hals / worunter sie dann bey nah crepiren oder ersticken würden. Hingegen aber wann sie bey zeiten sich resolviren könten zum Creuz zu kriechen / und ihr elgen Heyl zu erkennen / hätten sie fast den Vortheil in der Hand / die glücklichsten Leut zu werden. Dann Gripswald würde unter Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigst- und Lands-Väterlicher Regierung nicht mehr den zehenden Theil so viel / als künfftig

an Schweden/ contribuiren dörfen; Und Stralsund könnte dadurch zu einer der mächtigsten und ansehnlichsten Freyen Reichs-Stadt gedenen/ massen es nur allein bey Ihr stehet / sich durch Ubergab an das Reich zu einer solchen zu machen. Solte das Fürstenthumb Rügen aber sich Sr. Churfürstl. Durchl. ergeben / oder die Cron Dennemarck zum Herrn erwählen / würden sie dannoch durch solch changement eine merckliche Besserung ihres anjeko erbärmlichen Zustands empfinden. Bisß daher von dem andern Haupt-Punct.

Im dritten und letzten ist noch übrig / die Ursachen zu untersuchen/ welche diese Leut entweder warhafftig bewegen / also unveränderlich an Schweden zu hangen / oder die sie für glaubhafft außgeben / und gehalten haben wollen. Dann wann wir also Anzeig und Unterricht thun werden / daß weder die *Causæ veræ* dermassen beschaffen / zu einer solchen Hartnäckigkeit bey ihnen ein beständiges Fundament zu legen / noch die *prætextus* und Schein-Gründe andere ihnen Beyfall zu geben / moviren können / als verbleibet nichts mehr übrig / dann so fern sie in ihrem eigen-Sinn continuiren / daß ein solches aus einer gewissen Gemüths-Kranckheit / oder zu ihrem Verderben außschlagenden fatalität herrühren thue.

Unter denen wahrhafften Ursachen / haben wir vornehmlich und in gemein angezeiget / die ungeraimbte von vielen Teutschen / so wohl Ländern als einzeln Personen zu der Cron Schweden tragende Lieb und Affectio: welche zwar von ihnen noch etlicher massen zu erdulden / wann sie nach Anleitung der gesunden Vernunft in billigmässigen Schrancken verbliebe / und sich nicht als ein ungestümmer Rauschbach *cæco & inconsulto impetu* ergösse. Dann ja wahrlich keinem vernünftigen oder bescheidenen Menschen / wil geschweigen einem Teutschen / geziemen thut / sich dermassen mit Leib und Seel einer außländischen Nation zu eigen ergeben / daß er ohne weiter der Sachen Berath oder Nachdenckens alles dasjenige zu billigen ihme blinder Weiß vornimbt / was er gehöret / das von derselben gehandelt oder verübet worden / so gar / daß er auch hierinnen keinen Bericht leiden noch sich eines bessern unterweissen lassen wil. Dann weiln kein Mensch auff Erden lebet / der nicht zuweiln irren oder sündigen könne / so ist ebenfalls von keiner Nation zu vermuthen / daß nohtwendig all ihr Thun und Lassen recht und löblich seyn müsse. Die Cron Schweden hat ja wohl denen Augspurgischer Confession verwandten Chur- und Fürsten in Erhaltung des Evangelii und wahren Gottesdienstes viel zu gut

zu gut gethan/ und haben es dieselbe billich mit Danck zu erkennen. Allein gleich wie man nicht eben ohne Gottes Lästerung sagen kan / daß es ohne der Schweden Hülff mit Ihnen ganz und gar aus gewesen / oder Gott kein ander Mittel zu Rettung seiner Kirchen gehabt / also ersträckt sich die Erkänntniß solcher Wohlthaten nicht so fern / daß wir in Ansehung derer alles Ungemach und Ubel von Schweden erdulden / und uns nach ihren stolzen unmässigen mesuren handeln lassen sollen. Dann so groß die Gutthaten ehedessen gewesen / so können sie doch durch eben so grosse nachfolgende Unbilligkeit und verübten Muthwillen wiederumb verdunkelt und compensirt werden / daß wir ihnen weiter nichts schuldig; Zu deme haben wir uns mit der Cron Schweden abgefunden / und Sie ihrer Müh wegen redlich bezahlet. Dann anjeko des aus Teutschland/ währenden Achzehen-Jährigen Krieques / geführten Raub und unzählbarer Beut zu geschweigen/ so seynd in Wahrheit die Herzogthümer/Breymen/ Behrden und Bor-Pommern / sampt dem Fürstenthum Rügen und herrlichen Stadt und Haffen Wismar/ auch noch darüber 5. Millionen Reichsthal. keine Hobelspän oder Narrending gewesen / womit den Schweden gelohnet/ und von Ihnen der Fried gleichsam erkauft worden; Was sollen wir dann denen weiter schuldig bleiben / die so viel erlangt / als sie nur selber prætendiret? Ihrer Kriegs-Erfahrenheit und dapfferen Muths halben lassen wir Sie billig in ihrem Wehrt verbleiben/ aber die Schweden seynd es nicht allein/ sondern Teutschland hat auch noch solche Leut/ die den Krieg verstehen/ und ihrem Feind das Weisse im Aug wohl sehen können. Die Schlacht zu Fehrberlin / und so viel denen Schweden abgenommene Städt und Länder beweisen es genugsam / daß Sie nicht unüberwindlich/ sondern dem veränderlichen Kriegs-Glück eben so wohl als andere / unterworffen seyn. Wann Sie auch vor deme nicht vielmehr mit den dapfferen Teutschen/ als ihren eigenen Völcern Krieg geführet / hätten Sie es wohl unterlassen müssen / zu einer solchen Reputation und Hochachtung zu steigen. Die Erfahrung bezeuget dieses beedes. Dann gleichwie der Cron Schweden im vortzen Krieg gar leicht gefallen / in Teutschland einzubrechen / dasselbige ganz und gar mit Heereskrafft durch zustreiffen/ auch darinnen unterschiedliche Provinzten zu occupiren / als Sie noch willkommene Gäst waren / und von Chur- und Fürsten mit Freuden aufgenommen/ und durch Dero Zuzug verstärcket worden/also haben Sie im Widerspiel dieser Zeit sich kümmerlich mehr auff dem Teutschen Boden erhalten

erhalten können / so balden man Sie allein im Stich gelassen / und wegen ihrer feindlichen Invasion gezüchtigt : ohngeacht es sonst weit beschwerlicher zugehet / ein Reich zu gewinnen / un̄ sich darinnen fest zu setzen / weder das schon gewonnene zu beschützen. Sued heisset ja wohl rücklings Deus, Es ist aber hierinnen eben so wenig was geheimes oder besonders verborgen / als in dem Wort Roma, amor : ibit, tibi. Dergleichen sich zufälliger Weiß in allen Sprachen finden. Daß diese Art Leut in ihrer Einbildung so verbicht / so unbändig / so beschwerlich seyu / daran hat theils ihre Unerfahrenheit in den Reichs Sachen schuld / theils ihr Catonischer Stutzkopff / der keinen bessern Unterricht annehmen will. Ist also hieben kein nützlicher Rath / als mit ihnen in Gedult zu stehen / und solcher Schwachheit wegen Mitleiden zu tragen / ob Sie vielleicht die Zeit noch heilen und zu recht bringen möchte.

In deme nun die übermäßige und unsinnige Neigung zu der Cron Schweden bey denen Teutschen / welche damit angesteckt / unvernünftig und Lasterhaft / so müssen auch die Ursachen / die solche zu wegen gebracht / es nicht vor sich haben würcken können / sondern nur dazu Gelegenheit geben und per accidens concurrirt haben. Welches im menschlichen Wandel oft zu geschehen pfeget / daß aus einer nichtigen impression grosser und starcker effect folget. Dann ob gleich erstlichen aus dafferen und glücklichen Thaten ein gemeine Verwunderung und Beyfall des Volcks entstehen kan / sollen doch diese affecten also regieret und von der Vernunft im Zaum gehalten werden / damit Sie nicht allein die Oberhand behalten / und dem gesunden Verstand hiedurch die Gewalt benommen werde / auch von den zukünftigen ein freyes und billiges Urtheil zu fällen : Sintemaln von Rechtswegen nachkommende böse und schändliche actiones nicht weniger bey allen vernünftigen erbaren Leuten ihren verdienten Lohn / als die Tugend und Großmuth haben sollen / wann Sie gleich in einer Nation concurriren ; Und kan die Tugend eben so wohl durch nachfolgende Laster verfinstert / als ein ehmaliges böses Leben durch löbliche Sitten emendiret werden. Gleich wie nun dem Rånser Neroni seyne bey Anfang der Regierung erwiesene Tugend und Clemenz nicht geholffen / daß Er nicht nachmahls seiner grausamen Wüteren halben den Nahmen eines der grösten und abscheulichsten Tyrannen behalten : Also können jetziger Zeit der Cron Schweden bey uns ihrer Vorfahren dem Reich erwiesene Gutthaten nichts vortragen / noch verhindern / daß man Sie nicht für all-

gemeine

gemeine Feinde des Reichs und Land-Frieden-Brecher halten/ und darun
hassen soll. Ja sie verdienen nur desto mehr aller Teutschen Ungrad
und Fluch/ je weiter sie von von ihrer Vorfahren mesuren und intention
abgewichen / und da diese ehemahs zu Erhaltung der Religion und Teut-
schen Freyheit mit aller Macht cooperiret / jene zu unsern Tagen nichts
als dessen servitut und ihrer Mitt-Stände Ruin suchen / oder sich bereits
heimlich in derselben Länder und Beuten auftheilen.

Der Religion wegen hat ja wol Schweden etwan die Leut persvadi-
ret/ wie es Ihr umb derer Versicherung und Defension einig und allein
zu thun. Allein der Ausgang hat es erwiesen / daß Sie regionem ge-
meinet/ und musten die guten Pommern sich bey den Friedens-Tractaten
von dem *Salvio*, welchen sie des von dem verstorbenen König in Schwe-
den habenden Revers erinnert / mit einer langen Nasen abweisen und mit
solcher Antwort contentiren lassen/ die keinem Biedermann / sondern der
Königliche Wort und Siegel zu cavilliren belieben träget / zustehet.
Wann es ihnen auch ein rechter Ernst umb die Religion gewesen/ so hätten
durch dero Vermittelung die Armen Augspurgischer Confession Ver-
wandte Stände in Oesterreich und Schlesien sich des Religions-Friedens
weit mehr zu erfreuen gehabt / und nicht davon außgeschlossen werden sol-
ten/ da man sonst eine durchgehende Gleichheit im Reich gehalten. Aber
so balden man der Cron Schweden ihren Appetit mit Überlassung etlicher
Provinzen im Reich gestillet / da ist also fort ohne fernere Consideration
der Religion von ihnen der Frieden bewilliget / und die übrige noch be-
drängte Länder der discretion des Erz-Hauses Oesterreich überlassen
worden. Massen sich der Kaysersl. bey dem Nürnbergischen Executions-
Tag gewesene Plenipotentarius soll gerühmet haben / daß Er bey dem
Schwedischen Generalissimo mit einem guten Truncß mehr außgerich-
tet/ weder sonst eine ganze Armee thun können. Über das ist es auch
eine eitele Forcht/ Thyme einbilden / die Lutherische Religion möge nicht be-
stehen/ wann Schweden seine Hülff enziehe. Dann/ lieber / wer hat sie
doch gleich zu Anfang des wieder hervor-brechenden Evangelii erhalten/
da ein einiger Mönch sich eines so grossen Wercks unterfangen / und dem
Römischen Pabst dergestalten die Kolben gelauffet? Wer hat sie beschir-
met/ als Dr. Luther in des Pabsts und Kaysers Wann/ Churfürst Johann
Friedrich zu Sachsen im Streit gefangen / der Land Graff Philipp von
Hessen sich ergeben / aller Protestirenden Stände Macht zerstreuet / und
Kaysers

Käyser Carl durch ganz Teutschland den Meister spielte / und die Augspur-
 gischen Confessions Verwandte Stände nicht nur den Muth sincken lieffen /
 sondern sich auch allgemählig nach des Überwinders Willen pflegten zu be-
 quemen? Warlich wann zu einiger Zeit / so stunde es damahln umb das
 Evangelium gefährlich: Dannoeh hat es GOTT ohne der Schweden
 Hülff beschützet. Und was leidet dann wohl heutiges Tages die Reli-
 gion Noth? Oder warumb ist zu besorgen / daß die Catholischen Stände
 über uns prævaliren solten / wann wir schon Schweden nicht bey uns
 mehr haben? Alle Ihre Länder im Reich kommen wiederumb auff Evan-
 gelische Stände / und wächset davon den Catholischen fast nichts zu.
 Dann was in dem Behrdischen des Bischoffs von Münster Fürstl. Gn.
 innen hat / ist der Red kaum wehrt / und bey weitem nicht sufficient, der in
 æquilibrio hangende Religions Waag auf einẽ Theil den Ausschlag zu gebẽ.
 Was lieget uns demnach daran / ob Schweden oder andere diese Provin-
 cien besitzen / wann Sie nur nicht in der Catholischen Hände und Gewalt
 gerathen? Werden wir einmahl der Schweden wieder von nöhten haben /
 davor GOTT sey / wollen wir es sie schon wissen lassen / und ganz nicht
 zweiffeln / dieselben bereitwillig zu finden / so fern wir nur wiederumb einige
 Länder zum Gewinn auffsetzen. Dann es ihnen bereits schon leide genug
 ist / daß sich kein neuer Religions-Krieg entspinnen / und der Käyser zu re-
 formiren anfangen will / umb ihre alte Scharren außzuweisen. Endlich
 wann wir betrachten / daß Schweden mit der Teutschen Blut / und auß ihre
 Beutel den Krieg geführet / so müssen wir gestehen / daß nicht Schweden /
 sondern wir unter dieser Eron Cõduite un Anführung unsere Beschützer
 selbstes gewesen / dahero es leicht gefallen / auß anderer Leut Häute Riemen
 zu schneiden. Was haben wir aber allezeit nöhtig / unter frembdem Com-
 mando Krieg zu führen / da / Gott Lob / Teutschland selbstes dapffere und be-
 rühmte Helden hat / welche den Krieg eben so gut verstehen? Wann dieses nun
 die guten Pommern / und dabey bedencken wolten / wie ungerne sie ehemals
 unter die Schwedische Dienstbarkeit kommen / auch bey denen Friedens-
 Tractaten solches zu verhindern alle Müß angewendet / hetten sie ja billig
 Ursach anjeko Gott zu dancken / daß ihre Erlösung kommen / und ihre alte
 rechtmässige gnädigste Herrschafft wiederumb vor der Thür ist / welche
 Sie billich mit allen Freuden empfangen / und nicht mit Gewalt also ab-
 zutreiben oder zu beschädigen suchen solten. Haben Sie ja was gutes
 von Schweden empfangen / so haben sie es von dieser noch Tausendmahl
 mehr

mehr zu hoffen / und müssen endlichen ihre Thorheit selbst verfluchen / daß sie sich dermassen verblenden lassen / und nicht in der Zeit ihr Heil erkennen / noch was zu ihrem Nutzen dienet / sehen wollen. Massen dann / wie die Rede gehet / die Stetiner schon mit ihren Predigern nicht gar wohl zu freuden / welche sie also zu ihrem Ruin verleitet / und seynd noch weniger auff die andern wohl zu sprechen / die ihnen täglich von Succurs und Entsatz etwas vorgeschwazet. Der bekante Pust / welcher Zeit wehrender Belägerung sich für einen Unterhändler und Botten zwischen dem Königsmarck und der Stadt brauchen lassen / und der Burgerschaft stets viel falsche Brieff und andere Fabeln vorgebracht / wodurch zu einer solchen langen Widersetzlichkeit Ursach gegeben worden / hat das Land gar räumen und zu den Schweden übergehen müssen.

Die denen Pommern angeerbete Gemüths Eigenschafft / derentwegen sie von einem Ding übel zu bringen / dessen sie einmahl recht gewohnet / bedarff keiner grossen Widerlegung. Dann obwohln die Beständigkeit eine schöne Tugend / so muß sie doch mit Vernunft regieret / und in unbilligen Dingen gar nicht angewendet werden / in Betracht / einem verständigen Mann übel anstehet / in seinem Vornehmen dermassen verpicht zu seyn / daß / wann sich gleich das Objectum , so ihn erstlich moviret / geändert hat / und nunmehr dahin außgeschlagen / wodurch er im Anfang und ehe das Gemüth mit solchen affecten angefüllt worden / nimmermehr so weit wäre zu bringen gewesen / sondern viel ehender eine ganz widrige Meinung geschöpffet hatte / Er dannoch in seinem Eigensinn und einmahl gefaster opinion anjeko verharren will : Welches dann keine Beständigkeit / sondern ein rechter Stuz oder Unsinn zu nennen.

Die Entsatz- und Belohnungs-Hoffnung ist auff schwachen und ungewissen Grund gebauet : Dann woher soll wohl die Lieffländische Armee einen so weiten Weg / und durch so viel Feindes Land kommen können / ohne auffgerieben zu werden / oder aus Mangel Proviantes und fourage zu crepiren. Ziele sie auch schon gleich in Preussen ein / so würde es doch Pommern wenig zufft machen : Dann wann Se. Churfürstl. Durchl. in Preussen nur defensivè agiren / ist das Land mit etlich Tausend Mann leicht zu beschützen / und könnte dannoch die ganze Churf. Haupt-Armee sampt anderer Allirten Hülff hieraussen ihr Propos erreichen : Zu dem müssen die Herren Schweden das multipliciren wohl gelehret haben / weiln man auff eingeholte gewisse Nachricht befunden / daß die so viel

zwanzig tausend Mann kaum auf acht tausend sich erstrecken sollen; Was
 will dann Schweden mit einer so Hand voll Volk in Preussen außrichten/
 die nicht einmahl capabel seyn / einen considerablen Ort anzugreifen?
 Ja wie kan sie doch dieselben heraus führen / und ganz Lieffland von aller
 Militz entblößet stehen lassen / da der Moscowiter an den Gränzen mit ei-
 ner grossen Macht stehet / und nur darauff lauret / einen Einfall mit guter
 Gelegenheit zu thun? Schweden mag von Ihme so viel Versicherung
 des Friedens haben / als Sie immer meinet / so kan Sie doch darauff sich
 nicht verlassen / in Ansehung der jenigen engen Verbündnissen / welche der
 Känser / die Cron Dennemarck und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bran-
 denburg mit diesem Groß-Fürsten haben / und da Sie unter sich selbst der
 Gränzen wegen noch nicht vollkömlich verglichen seyn. Auß Schweden
 zu Wasser den Succurs in Pommern zu überbringen / will fast noch
 schwerer fallen / in deme die Dännemärcker und Holländer Meister zu
 See seyn / und Schweden nach schon erlittenem zwenfachen Verlust mit
 einer mächtigen Flotta nicht leicht wird auffkōmen. Etwas Geld möchte
 ja Franckreich wohl endlichen herschessen / allein wo bekomt man davor
 Soldaten / da Sie in Teutschland keinen Werb-Platz mehr haben / und
 Schweden an Mannschafft vor sich Mangel leidet? Chur Bāyern und
 Hanover seynd viel zu klug / als daß Sie eines andern Dorn Ihnen in die
 Fuß treten solten. Und da diese mächtige Fürsten in Bedencken gestan-
 den / Franckreich zu lieb denen Schweden damahln Hülff zu leisten / als
 Sie noch im höchsten Flor und Estime gewesen / auch sich jedermann vor
 ihnen geförchtet: Wie viel weniger werden Sie doch anjeko sich an einen
 zerbrochenen Rohrstab lehnen / der ihnen nothwendig müste durch die
 Hand gehen? Endlichen wird es wohl auff Seiten der Herren Schweden
 an grossen Promessen und höfflichen Tröstungen gegen Stralsund nicht
 ermangeln: Umb diese Stadt / daran Ihnen alles gelegen / in beständiger
 Devotion zu erhalten: Aber ob ihnen also würde alles gehalten werden/
 daran ist nicht ohne Ursach zu zweiffeln. Die Stadt Stettin kan hievon
 in voriger Belägerung ein Exempel und Zeugniß geben / dann nach deme
 Sie sich wider die Käserl. und Brandenb. Armee dermassen defendiret /
 daß diese auch endlichen gezwungen worden / die Belägerung auffzuheben //
 und aber nachgehends ihrer geleisteten treuen Dienst und Dapfferkeit we-
 gen bey der Cron Schweden umb einige Ergözung und Privilegien sup-
 pliciret / haben Sie dannoch keine andere Resolution erhalten / als daß
 Sie

Sie gethan / was treuen Unterthanen zukomme / und daß die Cron Schweden von Dero Unterthanen die ohne das schuldige Treu und Gehorsam zu erkauften nicht gewohnet sey. Alles was Ihnen zum Recompens worden / ist in einer eiteln Vermehrung derer Stadt Wappen gestanden / wovon niemand in der That gebessert gewesen.

Weiter sollen Ehr- und das gemeine Beste liebende Leut sich von deme / was an sich selbst löblich und recht / und ohne Sünde nicht unterlassen werden kan / durch einen geringen Vortheil oder Gewinnst keines weges abhalten lassen: Dann weils man das Böse auch derentwegen nicht thun muß oder soll / ob schon hierauf zufälliger Weiß etwas Gutes zu Gottes Ehr und des Nächsten Wohlfahrt erfolgen möchte / und niemand das Jeder stehlen darff / die Schue den Armen umb Gottes Willen zu geben; Wie viel weniger hat man sich vorerwehnter schweren Verbrechen schuldig und theilhafftig zu machen / damit etwan uns in der zeitlichen Nahrung und an unserer Gemächlichkeit oder Privilegien nichts abgehe? Wiewohl ich gänzlich davor halte / auch oben bereit erwiesen habe / daß sonderlich Stralsund durch dergleichen Wersel ihr Wohlfahrt und Nutzen mercklich verbessern könnte: Dann aus einer Provincial-Stadt eine Freye und Stand des Reich zu werden / und von Kays. Majestät noch mehrere Privilegia und Gnaden gewärtig zu seyn / ist dieser Zeit keine geringe Glückseligkeit: So würden auch die übrigen Ort ihren Zustand nicht schlimmer machen. Dann weils hiedurch augenblicklich eine allgemeine Ruh und Frieden in dem Land entstehen / und die Commerciën wieder müssen im Schwang gehen / was solten die Einwohner mehr und bessers vor sich wünschen? Da sie im Gegentheil so fern Schweden dieses noch übrige wenige behält / mit ewigen Einquartierungen / unerschwinglichen Contributionen und andern Beschwerden ohnfehlbar werden beleget werden. Die Forcht wegen Sr. Churfürstl. Durchl. grossen exactionen ist ganz vergeblich und ohne Grund. Dann gewislich in andern Ländern / sonderlich aber in Francken / allwo über die Accisen alle immobilia angeschlagen / und Monatlich 20 / 24. bisz mehr Grossen pro cento versteuret werden / die Contributiones von denen Unterthanen ungleich höher erfordert und eingenommen werden / dergestalten da etwan in der Marck in einer Stadt einem wolhabenden Handels-Mann alle seine Contributiones auff 50. oder 60. Reichsthaler Jährlich kommen / ein anderer anderstwo wohl 500. bisz 600. müste contribuiren. Es ist auch Se. Churfst.

S. ihj

Durchl.

Durchl. der bißhero auffgelegten onerum halben umb so viel desto weniger zu verdencken gewesen / umb wie viel untreuere böse Nachbarn Sie an der Cron Schweden gehabt / derer Sie auch im Frieden nicht trauen dörrfen / sondern alle mahl zu Ihrer Länders Versicherung eine ganze Armee in der Marck unterhalten müssen / welches ja ohne der Unterthanen Beschwehrden nicht abgehen können / ob gleich dieselbigen in Ansehung der gegenwärtigen Noth keine Ursach gehabt / sich solcher Auflagen / welche zu ihrer aller Wohlfahrt angewendet worden / zu enziehen / sondern Sr. Churfürstl. Durchl. Lands-Väterliche Vorsorg und treuen Schutz vielmehr rühmen / und aus allem Vermögen das ihrige beitragen sollen. Wird Gott ins künfftig / als wir hoffen / und bereits daran ein guter Anfang gemacht ist / Sr. Churfürstl. Durchl. Landen völlige Sicherheit durch Eroberung des Herzogthums Pommern verschaffen / werden sich dessen gemeinen Glückes alle treue Unterthanen mit zu erfreuen / und den würcklichen Genuß darinnen zu spüren haben / weiln S. Churfürstl. Durchl. in deme Deroselben weiter eine so grosse Militz auff den Beinen zu unterhalten nicht nöhtig / und dazu die Einkünfften sich durch ein ganzes Herzogthumb vermehren / mit denen von Dero Unterthanen bißhero erforderten oneribus nicht auffschlagen / sondern sie umb ein gutes ringern und abthun werden. Der freyen Commercien halben im Sund und auff der Ost-See würde sich das Reich und S. Churfürstl. Durchl. mit der Cron Dännemarck schon vergleichen / und darinnen eine billige Rachtung treffen können. Wer weiß auch ob bey künfftigem Frieden zwischen beeden Nordischen Königen Schweden alle vorige der Cron Dännemarck ehemals mit Gewalt abgetrungene Vorthail in den Commercien werde behalten / oder nicht viel mehr darin / wie in andern Sachen / eine Enderung zu gewarten? Wegen der Handlung nach Schweden haben wir uns nichts zu besorgen: Dann weiln dieses Land aus Mangel Getreides und anderer Nothdürfftigkeiten mehr unserer von nöhten hat / als wir ihrer bedürffen / kan die freye Zufuhr und Handlung niemand gesperrt seyn.

Gleicher massen wird Sr. Churfürstl. Durchl. zur höchsten Ungebühr nachgeredet / gleich ob Sie in Religions-Sachen mit einem Gewissens-Zwang aller Orten zu verfahren / auch Dero Land und Leut zu reformiren pflegē. Ich kan nicht läugnē / daß nicht ebener massen hievon in Ober-Teutschland bey dem unwissenden Mann / deme es seine hitzige Prediger also vorsagen / ein gemeine Sag ist: Allein wer nur in die Marck herein
 Kom

Kommet/ der muß diese grobe Landlügen mit Augen sehen und ahnen hören.
 Man frage durch die ganze Chur- und Marck Brandenburg in allen
 Städten und Dörffern / ob die Leut in ihren Gewissen Bedrängnuß erlei-
 den/ ob sie ihren Glauben und Gottesdienst zu verlassen/ und einen andern
 anzunehmen beredt oder gezwungen werden? Ob sie nicht ihre Kirchen/
 Schulen und Prediger haben? Ja die Haupt- und Residenz- Stadt Ber-
 lin und Cöln selbst wird von dem meisten Theil Lutheraner bewohnet/
 und haben daselbst die Reformirten nicht mehr als eine Kirche zu ihrem
 Gottesdienst / die andern alle behalten die jenigen in guter unverstörter
 Ruh/ welche auff eine bessere und genauere Art für Evangelische Christen
 passiren wollen. So bestellen auch Se. Churfürstl. Durchl. in Regl-
 ments- Sachen Dero Aempter und Dienste mit qualificirten Leuten
 ohne Unterscheid der Religion / oder daß Sie in dessen Ansehen einen vor
 den andern vordringen lassen. Allein daß S. Churfürstl. Durchl. Dero
 Unterthanen frey stellet / nach ihren Gewissen den jenigen Gottesdienst
 anzunehmen/ welchen Sie selber zu behalten und darinnen selig zu sterben
 hoffen/ kan Deroselben eben so wenig verdacht oder übel gedeutet werden/
 als andere Lutherische Stände / die Ihrerseits dergleichen thun / hierumb
 unrecht haben wollen. Ingleichen daß Ingesamt allen Predigern in der
 Marck und andern Dero Churfürstl. Landen bey Straff der Cassirung
 gebotten wird/ sich in ihren Predigten der Personalien un alles Schmeihens
 zu enthalten/ sondern das Wort Gottes rein und lauter zu predigen / Sie
 auch hierüber mit Auslieferung eines Revers sich hierzu verbinden müs-
 sen/ ist eine löbliche Gott wohlgefällige Ordnung/ derentwegen S. Chur-
 fürstl. Durchl. bey allen Gott- und Ehrliebenden Leuten Lob und Danck
 zu gewarten. Dann/ lieber/ was wird doch mit dergleichen Gezänck und
 Verlezerung anderst außgericht / als eine durchgehende Zerrüttung der
 Christlichen Kirchen und armer einfältigen Gewissen/ welche aus Anfüh-
 rung ihrer schmahsüchtigen Prediger wider den Andern Theil erboßt wer-
 den/ und nur für dem Nahmen einen Abscheu tragen / ob sie schon selbst
 nicht wissen aus was Ursachen. Dann da wird ihnen ein hauffen unge-
 reäumbter abscheulicher Dinge vorgeschwazet / die per consequentiam
 aus des Gegentheils Lehr folgen sollen / welche doch nimmermehr daher
 fließen/ noch ihnen einigmahl also zu reden oder zu lehren in Sinn kommen:
 Und dieser wegen werden auch mit dergleichen giftigen Predigten ein-
 fältige Christen mehr geärgert oder irr gemacht / weder gebessert. Man
 predige

predige das Wort Gottes aus den Evangelisten und Aposteln rein und unverfälscht / man gebrauche sich auch in zweiffelhafften oder streitigen Puncten der einigen formalien / welcher sich der H. Geist im reden selbst bedienet / und enthalte sich aller consequentien oder andern schmäzens / so wird Gott zu dem übrigen schon Gnad und Segen geben / und den rechten Verstand seines Worts uns eröffnen. So lang dieses nicht geschiehet / ist keine Besserung zu hoffen / dann wie kan der Geist der Liebe bey denen sich einfinden / welche ihre MitChristen voller Giffte und Eifer verkehern und verdammen. Gleich wie aber an und vor sich selbst hoc cacoethes maledicendi unChristlich und Lasterhafft / also ist sie umb so viel gefahrlicher / wann es jedermänniglich gemein gemachet / und einem jeden elenden Dorff-Priester / der keinen gründlichen Unterricht von der Sachen hat / sondern nur seine Postillen dapffer herum tummelt / zu seiner discretion überlassen wird. Dann also solle wohl der gute Mensch wider die Catholischen oder Reformirten mit den allerlästerlichsten straffbahrsten Worten ein paar Stund ihme den Hals voll schreyen / und nichts als Kezer / Irrthümer / Stieffbrüder / Teuffelsgeschmeiß / Schwermer / Sacramentirer / und andere dergleichen lästerliche Nahmen daher zehlen / daß den Zuhörern die Haar gen Berg stehen / ohngeacht Er selbst offte nicht weiß / was ein Kezer oder Irrthum eigentlich / und worinnen die streitigen Parteyen different seyn. Die Reformirten thun es uns in diesem Stück bey weitem vor / und da wir gegen ihnen nichts als Haß / Verfolgung und Außerrottung an denen Orten verüben / wo wir über Sie Meister seyn / so ertragen Sie und leiden uns bey sich mit grosser Gedult / wenden allen Fleiß zu unserm Unterricht an / üben wahre Christliche Liebe / und lassen das übrige den lieben Gott walten. Solten wir in dieser schönen Tugend ihnen nachfolgen / was grossen Nutzen und Einigkeit würde davon die Christliche Evangelische Kirche zu gewarten haben. Wil man ja von Glaubenssachen disputiren / so lasse man es diejenige mit Bescheidenheit verrichten / die es aus dem Grund gelernet und verstehen / und nicht einen jedweden unwissenden plumpen Kerl davon seine übereilte Meinung sagen / durch auß aber in der Kirchen und auff der Cankel / da man zu Unterricht und der Gemeine predigen und Gottes Wort erklären soll / weder ein Disputas mit dem Gegentheil anfangen / noch ganze Wägen voll Schmähwort und gifftiger Reden außstossen / die zu Erbauung der Christlichen Kirchen hinterlich seyn. Weiln nun der Churfürstl. Revers / den neue Prediger

anneh-

annehmen und sich darnach gemäß verhalten müssen / diesem Unheil und Greuel der Verwüstung abzuheffen einig und allein suchet / was kan dann ein Christ hierin tadeln / oder Bedencken tragen / denselben einzuwilligen? Müssen doch vieler Orten die Lutherische Prediger mit Verlassung Schriftlicher Caution auch auff das Concordi-Buch / und die darinnen neuerdachte Meinung / de omnipræsentia carnis Christi, etiam extra usum coenæ, blindlings hin schweren / ohngeacht / eben diese controvers an unserer Seiten so klar nicht ist / und auff nichts als lauter consequentien / von der Persöhnlichen Vereinigung Christi beeder Naturen hergenommen / bestehet / denen gleichwohl ein Christ in Ermangelung Göttlicher klärer Schrift nicht wohl trauen kan: Zu dems wissen viel ungelahrte Lutherische Dorff-Prediger noch nicht einmahl recht / was Communicatio idiomatum sey / oder welcher gestalt die omnipræsentia Carnis Christi, welche sie hierauß erzwingen wollen / zu verstehen. Was derowegen ihnen Lutherische Stände in einem noch nicht richtig gemachten Articul des Glauben zu gebühren / und von ihren Predigern mit recht zu fordern vermeinen / wie kan es Sr. Churfürstl. Durchl. in einer solchen Sach verärgert oder übel gedeutet werden / die aller Christliebenden Herzen Urtheil nach / einer Verbesserung und reprimende von nöthen hat. Etwan entstehet bey vielen gegen Se. Churfürstl. Durchl. darumb ein Verdacht vorhabender Reformation / weilien Sie nicht gestatten wollen / daß Dero Landes Kinder so Theologiam studiren / und einmahl in Dero Chur- und Landen hoffen Dienst zu haben / auff eine gewisse Universität ziehen / und sich daselbst informiren lassen sollen. Aber die hievon publicirte Edicta geben genugsame Ursachen dieser nothwendigen Vorsehung / und benehmen bey verständigen unpassionirten Leuten alle böse Meinung. Gibt es doch mehr Universitäten / da das Wort Gottes ebenfalls rein und lauter dociret wird. Leipzig / Jena / Giessen / Tübingen / Straßburg / Helmstatt und andere wissen auch wohl was Theologia ist / und wie man Orthodoxè lehren soll: Demnach wer seinen Landeskindern nur eine einige Universität per edictum verbietet / und zu allen andern in Teutschland ihnen einen offenen Zutritt läßt / von demselben ist leicht zu præsumiren / daß Er zu solcher Verordnung auß hohen dringenden motiven gezwungen worden / und es von keiner passion oder gefastem Meid herrühre.

h

Die

Die Wieder-Eroberung der Insul Rügen wird denen Schweden und Stralsundern ein kurze Freude seyn. Dann wann eines Theils die Cron Dännemarck auff der See-seiten / andern Theils Se. Churfürstl. Durchl. von dem Land her daran setzen / wie wird Königs-marck dieselbe mit einer so geringen Mannschafft beschützen können? Die Hoffnung eines theils künfftigen Succurses ist lauter vergeblich. Eine ganze Flotta muß sich durch die Dähnen durchschlagen / und mit einzeln Schiffen läßt es sich viel weniger thun / so lang Dännemarck Meister zur See ist. So hat auch Schweden an allen Teutschen Seekanten keinen einzigen Haffen mehr / darein Sie in Zeit der Noth lauffen / und die Flotta salveren kan. Laßt also nur ein einiges Ungewitter oder Seesturm unter die Flotta kommen / wo wolten Sie doch sich hin wenden und der Gefahr entgehen? Die ganze Flotta müste zerrieben und verstreuet werden. In Betracht solches zweiffele ich keines weges / daß / wan schon vor Rügen kein Gewalt gebraucht wird / sondern nur sich S. Königl. Maj. von Dännemarck zur See mit den Schiffen herum setzet / und weder Entsatz noch Proviant hinein läßt: Zu Land aber Se. Churfürstl. Durchl. alle Zufuhr gleichfalls verhindert / die Insul mit sampt der Stadt Stralsund noch diesen Sommer auff Staadische Weiß könne bezwungen werden.

Endlichen kommen wir auch auff die vermeinte schuldige Treu und Pflicht / welche diese Leut der Cron Schweden geschworen / und vorgeben / daß sie noch daran gebunden seyn. Alle Verständige wissen wohl / daß dieses nur also ein Vorwand und specioser prætext ihrer Widersetzlichkeit ist. Allein dem einfältigen Mann zu lieb / wollen wir hievon diesen Unterricht kürzlich geben. Alle des Reichs mittelbahre und denen Churfürsten und Ständen zugehörige Unterthanen seynd eine gedoppelte Treu / Pflicht und Gehorsam schuldig / wiewohl derselbe nicht wider einander läufft / sondern subaltern & subordinat ist / und einen Zweck / das Gemeine Beste / zu ihrem Absehen hat. Die erste Pflicht / Schuld gebühret dem Kaysen und Reich / dessen Unterthanen Sie seyn / nicht allein zu aller Treu und Gehorsam verbunden / sondern auch so wohl nach denen allgemeinen Kaysenlichen Gesetzen und Reichs-Constitutionen / als andern legitimo modo & formâ publicirten oder insinuirten Edicten / Rescripten und Mandaten nach-zu-leben schuldig. Die andere Obligation trifft ihre Erb- und Land-Herren an / denen sie ebenmässig mit Aiden und Pflichten verwandt / und in geziemenden Sachen / so viel Recht und Gewohn-

wohn

wohnheit außweist / zu Geborh und Diensten zu stehen haben. Beide
 diese Pflicht-Schuldigkeiten / so lang ein jeder in ihren Gränzen verbleibt /
 stimmen ganz harmonice mit einander ein: und weichet eine der andern
 gar gerne / wo sich das zu thun geziemet / auch die Recht und Forma Reip.
 solches erfordern. Allein wann sich zuweisen begiebet / daß entweder der
 Kånser bey denen mittelbahren Unterthanen / mehr als billig ist / und die
 Jura & Privilegia der Stände vertragen / suchet / oder auch wohl der
 Lands-Herr sich seiner vom Reich habenden Regalien und Hoheiten miß-
 brauchet / und die Unterthanen wider das Reich / und zu Beschädigung
 seiner Mit-Stände oder andern in Rechten verbottenen Sachen employe-
 ren wil / also dergestalten unter beeden Pflichten eine Competentz und
 Streit ist / welche der andern zu præferiren / so verhält sich der Unterthan
 billig nach dem jenigen Befehl / der bonâ fide in possessione mandati
 ist / und läßt den andern / welcher Neuerung einzuführen trachtet / fahren.
 Dann ob schon die Römische Kånserl. Maj. den mittelbahren Unterthanen
 nicht weniger als unmittelbahren lege universali & personali befehlen
 kan / auch sie darnach zu leben vi præcepti schuldig seyn / demenach aber
 gleichwoln in der Guldnen Bull / Reichs-Abschieden und Kånserl. Capi-
 tulationen ein gewisser modus agendi vorgeschrieben / welcher gestalt
 und wie weit Se. Kånserl. Maj. zu befehlen haben / auch dieselbe jurata
 fide Dero Kånserliches Wort von sich geben / niemand an seinen Rechten /
 Privilegien und Freyheiten zu kräncken / noch dem juri tertio quæsito
 auff keinerley weiß Einspruch zu thun / es geschehe dann ein solches nach
 Außweisung der Rechten und Reichs-Constitutionen / zu deme motu
 proprio alles das jenige clausula irritatoriâ revociren / und für un-
 kräftig erkennen / im Fall etwan per sub & obreptionem dawider was
 außgebracht oder rescribirt werden solte / als verbinden dergleichen widri-
 ge Befehl in keinem weg die Unterthanen / und verhält sich damit nicht an-
 ders als denen rescriptis Principum bey den alten Römischen Kånsern /
 welche contra jus commune erbettelt worden / und denen zu gehorsamen
 die Kånser selbst verbotten haben. Ebenfalls ist auff dem andern Theil
 zwar nicht ohne / daß die mittelbahre Unterthanen ihren Erb-Herren Treu /
 Glauben und Gehorsam zu leisten / auch ihren Mandaten zu pariren schul-
 dig: Doch solange Sie eine solche Obrigkeit bleiben / oder keine gefährliche
 machinationes und Consilia wider Se. Kånserl. Maj. und das Rö-
 mische Reich führen. Wann aber dieselben nach genugsamer der Sachen

Erkänntniß *justa & legitima sententia Cæsaris, ex Statuum omnium Consensu, Land-Friedens oder anderer Verbrechen halben condemniret/ ihrer Lehen/ Regalien und Ober-Herrlichkeiten verfällig erkant / und dergestalten auffhöret der Unterthanen Erb-Herren zu seyn / alsdann ist man ihnen auch mit keiner weitem Pflicht oder Gehorsam zugethan / in deme das *subjectum* manquiret / worinnen dergleichen Pflicht-Schuldigkeit bestehet/ und nothwendig *uno relatorum sublato* auch das andere cessiret / und *relatio ipsa, quæ inter relata illa antea fuit*, verschwinden muß. Dann nachdem in diesem Fall der entsetzte oder proscribirte Erb-Herr kein solcher mehr ist / noch denen Unterthanen etwas befehlen kan / so seynd auch die Unterthanen nicht mehr Seine Unterthanen/oder *per consequens* zu fernerm Gehorsam obligiret. Diese Bewandniß hat es gleichmässiß wann schon der Erb- und Lands-Herr zur Zeit noch nicht in die Acht und Lehen-fällig würcklich erkläret / doch aber sich der Unterthanen Hülff und Beystand in solchem Vornehmen gebrauchen will/ welches wider die Römische Kaysersl. Maj. das H. Reich Teutscher Nation / und desselben heylsame Universal-Constitutiones lauffen / oder zu Beschädigung und Vergewaltigung anderer Stände und Unterthanen im Reich eingerichtet seyn. Dann allhier *deficiret omne obsequium ex causa & ratione injusti vel impii mandati*, und kan ein solch Geboth nimmermehr *ad illicita extendiret* werden / noch die Unterthanen in ungebührlichen und widerrechtlichen Sachen *adstringiren*; Auch nicht wann gleich Kaysersl. Maj. oder ein anderer souverainer König selbst dergleichen in seinem Reich gebieten wolte/ wie viel weniger dann / wann ein Fürst oder Stand des Reichs sich ein solches gefallen ließ / dessen Unterthanen nicht allein Ihme / sondern auch vornehmlich dem Reich und Kaysersl. subject und treu seyn/ auch nimmermehr ichtwas/ so wider dessen Nutzen/Sicherheit/ Geseze oder Geboth läufft/ vornehmen sollen / und wann es gleich ihnen von ihrer Lands-Obrigkeit *expresse* anbefohlen würde. Dann daß die Unterthanen solch Geboth keines weges entschuldiget/ ist unter andern absonderlich hierauß abzunehmen / weiln sie *obtemperando* sich nicht weniger/ als ihre Obrigkeit selbst *faciendo & perpetrando*, des *Criminis læsæ Majestatis, fractæ Pacis*, und aller anderer in Rechten verbotener Dinge/ theilhafft machen / und in gleichmässiße Straffe mit ihren Herren fallen / massen dan wider beede *uno actu procediret* und *exequiret* wird; Welches warlich nicht seyn könnte / wann die mittelbahre Unter-*

thanen

thanen im Reich ihrer Lands-Obrigkeit in allen actionen ohne Unterscheid
 zum Gehorsam verbunden wären / und weder auff den Kaysler noch dessen
 Befehl die geringste reflexion nicht zu machen hätten: Massen Sie der-
 gestalten und da Sie thäten / was ihnen auß Schuldigkeit und Unterthän-
 nigkeit wegen oblieget / vielmehr zu loben / dann zu bestraffen wahren.
 Demenach auch aus den Reichs-Constitutionen / Cammer-Gerichts-
 Ordnung und üblichen Herkommen im Reich eine außgemachte klare
 Sach ist / daß die Röm. Kayslerl. Maj. in denen zu Recht versehenen Fäl-
 len und delictis Dero und des Reichs mittelbahre Unterthanen à jura-
 mento fidelitatis & subjectionis dominis suis debitæ omnig obse-
 quii genere, aus habender Kayslerl. Macht und Vollkommenheit von
 Ampts wegen absolviren könne / auch solche absolution den intendirten
 effect allerdings erreiche und in Kräfte und Würden bestehe. Als
 fließet hierauß von sich selbst / ob gleich sonst auch die Unterthanen in ob-
 erzehlten verbottenen Fällen keine parition schuldig / daß dieselben dan-
 noch den geleisteten Huldigungs-Eid umb so viel desto weniger anzuführen /
 oder sich damit irre machen zu lassen Ursach haben / umb wie viel desto mehr
 autoritate Caesaræ & ex plenitudine potestatis derselbe auffgehbt /
 und ihnen allerdings erlassen worden. Wollen wir nun / was biß daher
 erzehlet / auff die Stettiner ziehen / so läßt sich die application ganz fein
 und genau machen. Sie seynd mittelbahre Unterthanen des Reichs / und
 dannenhero in des Kaysers Pflichten und Gehorsam nicht weniger / dann
 ihres Herzogen. Der König in Schweden / als ihr Landes-Herr / ist die-
 ser Zeit wegen Reichskündigen Land-Frieden-Bruchs in des Reichs Un-
 frieden / und durch Urtheil und Recht aller von dem Kaysler und Reich ha-
 benden Dignitäten und Lehnen entsetzet / auch aus dem Fürsten-Collegio
 verstorffen worden / also nicht mehr Herzog in Pommern / und selbiger Un-
 terthanen Lands-Herr. Dessen ungeachtet aber will Er und bemühet
 sich dennoch seiner ehmaligen Unterthanen affection und Beyhülff / zu
 Continuirung und Vollstreckung seines wider alle Göttlich- und Welt-
 liche / sonderlich aber die Reichs-Rechte angefangenen Vornehmens und
 Dessen sich zu bedienen: Zu dem end Er ihnen den Huldigungs-Eid / und
 wozu Sie krafft dessen verbunden / täglich vorstellen und schärffen läßet.
 Haben demenach die Reichs-Unterthanen in Pommern / in dergleichen
 unbilligen Dingen sich weder mißbrauchē zu lassen / noch die Cron Schwe-
 den für Ihre Obrigkeit mehr zu erkennen; Ist Sie dann nicht Ihre Obrig-

feit / so seynd Sie auch Dero Unterthanen nicht / und keine Erb-Huldigung-Pflicht weiter schuldig; Dessen allen Sie dann durch die aller Orten in Pommern angeschlagene Kaysersl. Avocatorien und andere Mandaten nicht nur allein verständiget / sondern auch zum Überfluß à juramento & subjectione olim debita, nach Ordnung der Rechten & vi potestatis Cæsareæ absolviret worden / mit Verwarnung / keinen Gehorsam oder andere Schuldigkeit der Cron Schweden mehr zu erweisen. Wollen nun die guten Stalsunder und andere noch biß dato in Schwedischer Devotion verharrende Pommern ihr Pflicht und Gewissen in acht nehmen / und thun / was treuen Reichs-Unterthanen von Gott und Rechts wegen gebühret / so müssen Sie das durch eine ungereimte Schwedische affection verstockte Hertz weg legen / und dagegen ein aufrichtiges Teutsches annehmen / und bedencken / daß Sie nicht zu der Cron Schweden / sondern dem Reich Teutscher Nation zu gehören / und desselben Mit-Bürger seyn. Dann / bey dem wahren Gott / so lang Sie in dieser ihrer pertinacität und Widerspenstigkeit verbleiben werden / so betrifft Sie warhafftiglich und in der That alles dieses / was Sie zum Schein vorgeben zu befürchten / in Fall Sie Schweden abandoniren solten. Dann in ihrem gegenwärtigen Stand seynd Sie angeführter Ursachen und Gründe wegen gottlos und leichtfertig / als die solcher gestalt der Reichs-Pflicht vergessen / und dem Kaysers nicht geben wollen / was des Kaysers ist. Sie stehen bereits in Gottes schwerem Gericht und Zorn / als dessen außtrücklicher Will und Befehl / der höchsten Obrigkeit unterthan zu seyn / dessen Mandata zu respectiren / und sich darnach gemäß zu verhalten. Sie seynd bey allen erbaren Völkern / ja auch bey den Teutschen selbst / veracht / und nichts wehrt / weiln Sie auff solche Art ihr Vaterland verrathen / und zu dessen libertät oder anderer Stände Untertrückung einem außwärtigen Reichs-Feind zu Geboth stehen. Ihre künfftige Landes-Obrigkeit / gleich wie dieselbe Ihr niemahlen zu Sinn kommen lassen wird / nach denen Schwedischen maximen zu regieren / oder im Reich Unruh und Befähdungen anzurichten / davor Sie / als ein Fried- und Gerechtigkeit liebender Potentat / Seinem Welt-bekanten Tugend Eifer nach billig abschueen hat / so verlanger Sie auch in solchen Fällen keinen Gehorsam noch Assistentz. Es dörfen aber diese Leut nicht gedencken / daß sie bey einer so rechtfertigen löblichen That / welche ist dem Kaysers und Reich zu gehorsamen / zu einem Exempel Pflicht-vergessener Unterthanen dienen würden /

massen

massen Sie anjeko bereits ein solch Exempel seyn/ und nicht allein hohe Zeit haben/ diesen gefährlichen Zustand/ worinnen Sie begriffen/ und propter delicti continuationem an Seel und Leib periclitiren/ zu ändern/ sondern auch Ursachen genug/ sich so wohl jetzt als künfftig anzuspähen / so offte sie an diesen ihren schweren Fall und Irrgang gedencen werden. Das Exempel zwischen Mann und Weib dienet allhier nichts zur Sach: Dann wann der Mann mit Tod abgehet / oder die Ehe sonst verbricht / so ist auch das Weib von des Mannes Gehorsam ledig/ und kan sich ihrer Ehren unverlezt einem neuen Buhler ergeben. Ja so sie noch unter Vaters Gewalt / stehet ihr zu / wieder in dessen Haus heim zukehren. Dieweiln es nun an deme / daß der König und Cron Schweden / als Herzog in Pommern bey dem ganzen Reich und allen Teutschen/ maxima diminutione capitis civiliter tod / zu deme in Erwehl- und Favorisirung Franckreichs die Ehe dermassen gebrochen / daß die Käyserl. Majest. und das gesampfte Reich Ihme einen Scheid Brieff gegeben/ als ist dieses vinculum bereits dissolvirt, und die Unterthanen obligiret / sich wieder zu dem Reich/ als ihrem Vater / zuwenden / auch davon gewärtig zu seyn / was für einen andern Buhler sie auß dessen Anordnung zu hoffen. Ferner bin ich nicht in Abred/ daß der liebe Gott nicht auch zuweiln frommen Christen Creuz und Trübsal zuschicket / so wohl ihre Beständnuß zu prüffen / als auch in der Forcht und Liebe gegen Ihme zu erhalten: Allein wann solches in offenbahren groben Unthaten verharrenden Sündern widerfähret / ist es freylich für eine Züchtigung zu achten / als wodurch sie in sich gehen/ Gnade begehren / und von ihren vorigen irrigen Wegen ablassen sollen: Im fall sie anderst nicht wie halbstarrige und ungehorsame Kinder/ Gottes strengen Zorn ihnen noch mehr auff den Hals wollen laden. Danckbar soll man zwar gegen alle Wohlthäter seyn; Aber es heisst auch dabey/ amicus usque ad aram: Das ist / so lang derselbe / der uns was zu gut gethan/ in billigen Dingen sich unser bedienet. Dann so fern er etwas wider Gottes oder der höchsten Obrigkeit Geboth lauffendes prætendiren würde/ erstrecken sich dessen Gutthaten lang nicht so weit / daß wir Danckbarkeit wegen ihme auch hierinnen fügen / und unrecht thun sollen. Endlichen ob sie gleich nicht als Richter zwischen deme gesetzt / was das Reich mit der Cron Schweden aufzutragen / wozu sie auch viel zu geringe / so seynd sie doch als des Käysers und Reichs Unterthanen in etnem solchen Zustand / da ihnen gebühret hätte / denen rechtmässigen und nach Verord-

nung

nung der Reichs-Constitutionen ergangenen Kaiserlichen Decretis zu pariren/ und eines Römers bey dem Tacito eingedenck zu seyn: Dii tibi summum rerum arbitrium dedere: nobis obsequii gloria relicta est. Und so viel auch von dem dritten Punct.

Demnach ersiehet hierauß ein jeder verständiger Mensch / auff was übeln und bösen Grund die Stralsunder / Gripswalder / und dergleichen ihre unrechtfertige Thaten bauen / auch in welch grossen offenbahren criminibus Sie so lang verharren / so lang Sie Schweden anhangen / und der Reichs wegen vorgenommenen Execution Widerstand helfen thun. Ihre Prediger und andere mögen hierzu sagen / was sie wollen / werden sie uns doch nimmermehr unsere argumenta widerlegen / noch die im andern Theil in neun Puncten vorgelegte Nuß auffbeissen können / sondern viel ehender daran ihre ohne das stumpffe Zahn zerbrechen / als nur den geringsten Einbruch thun. Dazu seynd sie auch zu Propheten bereits verdorben / und erweisen mit ihrem Exempel mehr als zu viel / daß die alten gestorben / den neuen aber man pflege einen andern Lohn zu geben. So fern das Schreiben nicht erdichtet ist / so ins gemein in Teutschland herumb gehet / und welches ein gewisser Schwedisch-gesinnter Superintendent an einen Priester / seinen Bevattern / in Stettin Zeit wärender Belägerung solcher Stadt / geschrieben / so ist sich bey Gott über dieser sonst gelährten Leut Thorheit und plumpe ungehobelte Reden zu verwundern. Der gute Mann versichert seinen Herrn Bevattern für gewiß / Se. Churfürstl. Durchl. werden die Stadt nicht einbekommen / und Gott hätte ihm ein solches in sein Hertz geredet. Er scheint aber einer unter denen falschen Propheten gewesen zu seyn / zu welchen Gott einen Geist gesandt / daß er ein falscher Geist in aller seiner Propheten Mund seyn solle / damit das Hertz der armen Leut in Pommern / wie ehemahl Ahabs / des Königs in Israel / (1. Reg. 22/ 22.) zu verstocken / und sie zu bereden / wider den Stachel zu lecken / und ihren Ruin dadurch zu befördern. Wolle nur Gott / daß alle der Pommerischen Schwedischen Propheten Wahrsagungen also gewiß eintreffen / so wird es mit ihnen bald zur Neige lauffen. Wie muß sich der arme Tropff nicht anjeko schämen / daß er seinen Pfarr-Kindern so oft von einer / weiß nicht was wunderlichen Rettung oder andern Hülff vorgeschwazet / und anjeko alles zu lautern Lügen worden. Er scheint den Baals-Pfaffen gleich / welche ihren Gott umbsonst angerufen Feuer vom Himmel zu senden / und das angerichte Opffer zu verzehren.

Dann

Dann gewißlich sein Heuchel-Gebet für Schweden / oder Fluch für des-
 sen Feind eben so wenig in diesem ungerechten Vorhaben außrichten / noch
 jene mit feurigen Wagen beschützen / oder diese mit vom Himmel her ab-
 fallendem Feuer / wie ehemals den Hauptman mit den Fünffzigen / ver-
 zehren wird. Will er bey seinen Zuhörern ein Prophet oder Seher seyn/
 so hat er auß Gottes Wort schöne Wahrsagungen / und darff sich seines
 giftigen Herzens ganz nicht bedienen. Er sollte ihnen weissagen / Man
 muß Gott mehr gehorchen dann den Menschen; Gebet dem Kaysers was
 des Kaysers ist / und Gott was Gottes ist. Jederman sey unterthan der
 Obrigkeit / die Gewalt über ihn hat / dann es ist kein Obrigkeit ohne von
 Gott: Wo aber ein Obrigkeit ist / die ist von Gott geordnet. Wer sich
 nun wider die Obrigkeit setzet / der widerstreibet Gottes Ordnung / die aber
 widerstreben / werden über sich ein Urtheil empfangen. So ist auch von
 dem H. Geist Deut. 28. ein immerwährendes gewisses Prognosticon auff-
 gezeichnet / welches jedesmal ohnfehlbar eintreffen wird. Diese und der-
 gleichen schöne Vaticinia hätte Er billig seinen Pfarr-Kindern vorpredi-
 gen / und im rechten Verstand der Schrift außlegen sollen / so würde da-
 mit mehr Nutzen geschaffet worden seyn / als wann Er unter dessen etwas
 von der Schwärmeren seines Herzens / und was ihm Gott darein gesa-
 get / außgeplaudert. Der Allerhöchste giebet in der Schrift ein gewiß
 Wahrzeichen oder guten Probier-stein / daran man die Propheten / ob sie
 auß Gott / oder vom Vater der Lügen / erkennen soll. Er weist uns a-
 ber / so ein Prophet etwas zuvor sage / das geschehen soll / und es geschehe
 nicht / so habe Gott nicht aus ihm geredet: Geschehe es aber / so sey er ein
 Prophet Gottes. Weiln nun Stettin dannoch übergangen / lieber / wer
 muß es doch wohl gewesen seyn / welcher das Widerspiel / und daß es nicht
 geschehen werde / diesem guten Doctor in das Herz gesaget? Und wessen
 Geist ist wohl dieser Seher?

Unter dessen aber gehet alles Unglück über den gemeinen einfältigen
 Mann / der sich also am Narren-Seil herum führen lassen muß. GOTT
 wolle sich aller Irrigen erbarmen / ihnen ihr Herz und Verstand erleuch-
 ten / damit sie sehen mögen / was ihres Ampts und Beruffes / und was zu
 ihrem Nutzen dienet. Derselbe steure auch allem weitem Blutvergiessen /
 und gebe uns einmahl einen sichern und ehrlichen Frieden wie-
 der / umb Christ willen / Amen.

Abſchrift des vorangezogenen Brieffes/
welcher an einen Prediger in Stettin / Zeit
während der Belägerung / von einem Doctor
und Superintendenten ſoll geſchrieben
worden ſeyn.

Wohl-Ehrwürdiger Hochgeehrter Herr
Gevatter;

A Vermahlen hochgelobet ſey **GOTT** in
Chriſto / daß Ihr edlen Stettiner noch nicht in die
Hande eures grimigen Calvinischen Feindes
ſeyd gerathen. Euer Lob iſt groß im Himmel und auff
Erden / und **GOTT** wird ſehr groß werden in Stettin.
Ihr ſeyd fürwahr rühmliche Helden / und ich will **GOTT**
zu ehren juſto tempore eure Heldenthaten öffentlich mit
meiner Feder rühmen: Wie ich thue anjeko mit meinem
Munde / ſo oft ich predige. Ihr ſeyd die Heerde der Hand
Gottes / Pfalm. 95. 7. welchem nach ich neulich am 14. Sonz
tag nach Trinitatis auff der Canzel geſaget habe / Nicht
eines andern Hand / keine Hand hat euch geholffen / als
die Hand **Gottes**. Der Feind ſoll Eure Stadt nicht ha
ben / nein durchaus nicht: Dann **GOTT** hat mir das in
mein Herz geredet / ſo wahr ich gedencke **GOTT** zu ſchauen.
Darumb ſeyd ſtark im **HERN** / und habe ich am jüngſten
Mittwochen / als geſtern / eurer Edlen / Lobwürdigen
Stadt angewünſchet den Gruß des Sohns **Gottes** an
Gideon: Der **HERR** mit dir du Streitbahrer Held. Jud. 6.
Mein Herr Gevatter fahre fort mit ſeinem Göttlichen
Eifer / wir thuns auch: Ermahnet die Stadt zur beſtän
digen

digen Treu / Sie wird in dem dritten Stande / der nun
 der härteste ist / von Gott auch nicht verlassen werden.
 Unsere öffentliche Vorbitt ist Euch wider alle des Feindes
 teuflische Canonen ein sichere Gegenwehr / in Christo.
 Ich habe dem grimmen Feind Gottes zettliche Straffe
 öffentlich angewünscht / und sie muß folgen. Soll der
 Sennaberib selig werden? Ich hab etlichmahl auff der
 Cankel gesagt / Ich begehre unter Ihm das Brod nicht zu
 fressen; Die überschickte güldene Schachtel (mit Fußan-
 geln / Bech und Schlägen /) ist mir ein kostbares Kleinod.
 Übermorgen am Sonntag wil ich sie mit Gott auff die
 Cankel nehmen / und dabey vom Fußangel reden. Mein
 Predigt war vergangenen Sonntag aus dem 25. Psal. v. 15.
 Meine augen sehen stets zu dem HErrn / und Er wird
 meinen Fuß aus dem Neze ziehen. Das wird uns helffen/
 was da stehet &c. Er wolle nur glauben / daß unser seuffzen
 und beten nicht werde vergeblich seyn. Credo & habeo, hæc
 est hominis Christiani vox. Das ist / weil ich glaube / so hab
 ich schon / das soll eines Christen Losung seyn. O wie soll der
 trokige Calvinista noch zu Schanden werden. Der Herz
 Bevatter helffe doch / daß wir oft oft / von ihrem liebē Orte /
 guten Orte / gute Bothen hier haben mögen. Der Feinde
 auff dem Land Rügen soll bald mit schanden weichen. Es
 ist nur ein Bettelpack und Mäusenköpffe / wie ich sie öffent-
 lich genennet habe / die vielleicht ihren Kirchhoff bey uns
 haben suchen wollen. O müste ich jezund / oder auch sons-
 ten bey ihnen in Stettin seyn / und da selig sterben!

Wer weiß was geschiehet? Der HErr mit
 Euch Ihr Streitbahre Helden!

A M E N.

AK Th 3313

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

1047

etc



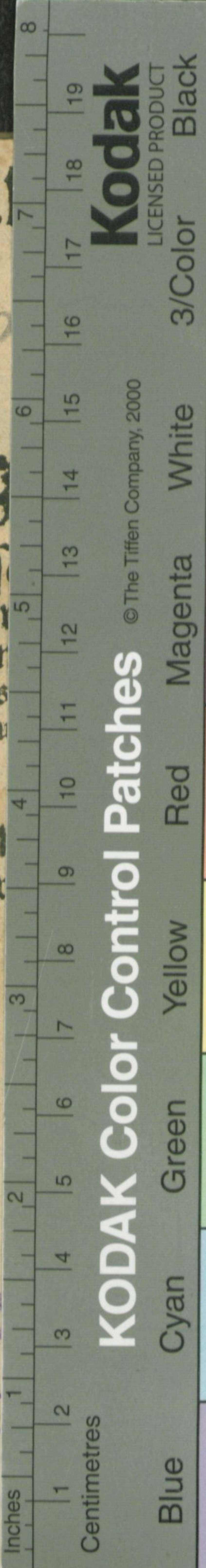
Q. K.
400,30.

W

X1903418

Das
wald /
nicht nur
Schweder
solches

Allen
Schri



indlicher



B

d Grips

Insul Rügenf
en / an der Cron
; Sondern auch ein
erlezung Götlicher
Reichs Majestät

u Lieb / denen
: Und deme noch
Dommern zu



risti.

